Die Voraussetzung der Drohung als Grund der Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Kgl. Universität Breslau

vorgelegt von

Ludwig Frege.

Referendar.

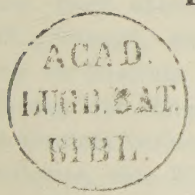

Breslau 1908.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Schott.
Korreferent: Professor Dr. Gretener.

„Falsa causa non nocet.“ Die Beweggründe, durch die man zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts veranlaßt wird, sind in der Regel für den Bestand desselben ohne Einfluß. Sie sind ausnahmsweise bedeutungsvoll, wenn sie unsittlich waren; das unsittliche Motiv wird leicht das Geschäft zu einem unsittlichen und nach § 138 nichtigen machen. Zuweilen auch beeinflussen sie die Rechtsbeständigkeit des Geschäfts, wenn sie irrig waren, so z. B. bei der condictio indebiti und im Erbrecht (§§ 1949 und 2078 B.G.B.). Endlich aber bewirken sie die Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts, wenn auf ihre Entstehung rechtswidrig eingewirkt ist durch Betrug oder Drohung.

Drohung ist die Erregung von Furcht durch Inaussichtstellung eines Übels für den Fall, daß der Bedrohte die vom Drohenden gewollte Handlung nicht vornehmen bezw. nicht unterlassen will. Weitergehender ist der Begriff „Zwang“, der sowohl vis compulsiva (Drohung) als auch vis absoluta (körperliche Überwältigung), z. B. durch Führung der Hand bei einer Unterschrift, in sich begreift. Vis absoluta verhindert die Entstehung eines Rechtsgeschäfts überhaupt, eine Willenserklärung des Gezwungenen ist nicht vorhanden; es wird daher weiterhin von ihr nicht mehr die Rede sein.

Das alte römische Recht, streng und förmlich, kannte eine Berücksichtigung des Beweggrundes nicht an. Erst allmählich und zunächst nur bei den bonae fidei judiciis fand der Dolus im Interesse des Betrogenen Bedeutung. „Der generelle Begriff des Dolus umfaßte auch den des

Zwanges."[1]) Der Schutz, den der praetor dem Gezwungenen auf diese Weise gewährte, war also noch höchst unvollkommen. Eine eingehende Regelung erfuhr diese Materie erst zur Zeit Ciceros durch den praetor Octavian in seinem Edikt: „quod metus causa gestum erit, ratum non habebo." Hier sind die Voraussetzungen festgesetzt, unter denen metus auf die Rechtsbeständigkeit eines Geschäfts einwirken kann.

Die Rechtsfolgen sind zunächst nur geknüpft an eine solche Drohung, die „präsens" ist, der „suscipio eius inferendi" genügt nicht. (L. 9 pr. D. 4, 2.) Ulpian verlangt aber damit nicht, wie die herrschende Meinung des gemeinen Rechts annimmt, die Gegenwärtigkeit der Gefahr, das unmittelbare Bevorstehen, sondern er fordert, daß eine Drohung wirklich vorliegen müsse, daß die bloße Befürchtung, daß nächstens eine Bedrohung erfolgen werde, nicht in Rücksicht gezogen werden könne. „Il est clair que metus praesens signifie la crainte actuelle du mal, et nullement la crainte d'un mal actuel."[2]) Schliemann[3]) weist mit Recht auf das der Stelle folgende Beispiel hin, aus dem zur Genüge hervorgeht, daß nur die hier vertretene Auslegung die richtige sein kann. Ebenso Regelsberger, a. a. O. S. 530, v. Glasenapp, a. a. O. S. 264, Puchta, a. a. O. S. 125. L. 9 pr. würde sich auch sonst in Widerspruch setzen mit der L. 4 und L. 21 pr. D. h. t., welche die Revokation in Sklaverei, deren sofortige Realisierung ausgeschlossen ist, als ein bedeutendes Übel hinstellen. Man wird sich aber weiter Schliemann nicht anschließen können, wenn er behauptet, daß Drohungen, die nicht sofort ausgeführt werden können, nur selten in Betracht kommen, da der Bedrohte regelmäßig Mittel und Wege finden werde, die Ausführung zu vereiteln. In den meisten Fällen, in denen der Drohnede zu der Ausführung der angedrohten Handlung ein Recht hat, wird dies nicht

[1]) Schliemann, a. a. O. S. 4.
[2]) Marcadé, a. a. O. S. 364.
[3]) a. a. O. S. 28.

möglich sein. Wenn Hirsch[1]) deswegen vorliegende Auslegung nicht gelten lassen will, weil es überflüssig wäre, diesen Gedanken noch besonders zum Ausdruck zu bringen, so möchte ich ihm entgegenhalten, daß manchmal die Grenze, ob wirklich eine Drohung vorliegt oder nicht, schwer zu ziehen sein wird. Deswegen erfüllt L. 9 pr. D. 4, 2 vollkommen ihre Aufgabe. Es wird auf Grund dieser Stelle der sogenannte metus reverentialis, die Furcht, Mißfallen der Eltern oder Vorgesetzten zu erregen, z. B. L. 6 C. 2, 20, für unerheblich erklärt.

Von welcher Beschaffenheit mußte nun das angedrohte Übel sein, um die actio quod metus causa zu begründen? Die Quellen (L. 5 D. h. t.) verlangen zunächst ein maius malum und zählen dann einzelne Übel auf, die die Drohung zu einer relevanten machen würden. So namentlich die Bedrohung mit dem Tode, Gefängnis, Knechtschaft, Schändung, Martern, die Drohung, Urkunden zu vernichten, durch die der Beweis des status libertatis geführt werden kann (L. 3 § 1, L. 4, L. 7 § 1, L. 8 pr., § 1, § 2, § 3, L. 21, L. 22, L. 23 § 1, § 2, D. 4, 2, L. 13, D. 2, 4, L. 3, D. 4, 6, L. 4, C. 2, 20, L. 7, C. 2, 20). Soll nun die L. 5 h. t. das Prinzip bedeuten und die anderen Fragmente nur Beispiele geben, oder soll die actio quod metus causa auf die Fälle der Bedrohung mit den hier in erschöpfender Weise aufgezählten Übeln beschränkt sein? Die letztere Ansicht vertreten Savigny, a. a. O. S. 105, Schliemann, S. 18 ff., Sintenis, S. 187, und in neuerer Zeit v. Blume, S. 232. Eine genaue Aufzählung derer, die die entgegengesetzte Anschauung haben, und es ist die Mehrzahl, findet sich bei v. Glasenapp, S. 260 Anm. 4. Dieser ist zugleich auch der Einzige, der in eingehender Weise seine These als aus den Quellen hervorgehend verficht. Ob seine Auffassung berechtigt ist, soll vor der Hand noch nicht entschieden werden. Zunächst müßte ja dafür sprechen, daß die Praxis diese Theorie

[1]) a. a. O. S. 8.

aufgenommen hat. Bahnbrechend ist hier das Urteil[1]) des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 7. XII. 1872 gewesen. Der Tatbestand war kurz folgender: Klägerin hatte für den Beklagten Waren spediert von Hamburg nach Metz. In Cöln verspricht Beklagter außer den noch nicht gezahlten Spesen an Stelle des von ihm versprochenen Gewinnanteils 200 Taler zu zahlen. In Anspruch genommen, wendet er ein, der Cölner Vertrag sei zustandegekommen durch die Drohung des Mitklägers Morin, sein Retentionsrecht wegen der noch nicht bezahlten Spesen geltend zu machen. Aus den Gründen ist folgende Stelle hervorzuheben: Klägerin sucht zwar auszuführen, daß nur eine Drohung gegen Leben, Leib oder Freiheit, nicht aber eine gegen das Vermögen gerichtete einen Grund zur Anfechtung eines dadurch veranlaßten Vertrages gebe. Dies ist jedoch nicht als richtig anzuerkennen. Es handelt sich hier nicht darum, ob und unter welchen Voraussetzungen die exceptio quod metus causa gegen Dritte wirke, sondern nur darum, ob der geschlossene Vertrag unter den Kontrahenten wegen der fraglichen Bedrohung aufzuheben sei. Unter den Kontrahenten ist aber eine Bedrohung mit erheblichen vermögensrechtlichen Nachteilen nach gemeinem Recht als ausreichend zur Anfechtung des dadurch erzielten Vertrages anzusehen. Das Reichsgericht schritt auf dem hier vom Reichsoberhandelsgericht betretenen Wege weiter fort. Maßgebend für den Standpunkt des Reichsgerichts ist das Urteil vom 19. XI. 1883[2]), dem folgender Tatbestand zugrunde lag. Der Beklagte hatte dem Kläger zwei Wechsel ausgestellt. Der gegen ihn angestrengten Klage setzte er die exceptio metus entgegen, denn nur durch die Drohung des Klägers, er wolle ihm den Kredit bei der Geraer Bank entziehen, seien ihm die Wechsel abgepreßt worden. Die I. Instanz verwarf, Savigny folgend, die exceptio metus; in der II. Instanz wurde sie gar nicht der Prüfung unter-

[1]) Bd. 8 No. 44.
[2]) Bd. 10 No. 51.

worfen, sondern nur die Berechtigung einer exceptio ob turpem causam in Erwägung gezogen, ihre Erfordernisse aber nicht für vorliegend erachtet. Das Reichsgericht hob das Urteil auf unter folgender Begründung: „Zurzeit kann nur darüber entschieden werden, ob das Einredevorbringen sich aus rechtlichen Gründen als sofort verwerflich ergibt, ob namentlich, wie der erste Richter annimmt, Bedrohung des Vermögens überhaupt nicht zur Begründung der exceptio metus dienen kann. Dies ist zu verneinen.“ Nach einer längeren Auseinandersetzung der verschiedenen Rechtslehren, zu denen außer den beiden hier angeführten noch eine Mittelmeinung kam, die, wo es sich um das Verhältnis des Drohenden zu dem Bedrohten handelte, die mildere Ansicht, d. h. die dem Bedrohten günstigere gelten lassen wollte, aber da, wo es sich um Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte handelte, die strengere, d. h. die Savignys, angewendet wissen wollte, heißt es dann in den Gründen weiter: „Das Reichsgericht entscheidet sich für die mildere Meinung, welche nicht nur mit der Fassung der Quellen im Einklang steht, sondern auch als die sachgemäßere und den heutigen Rechtsanschauungen entsprechendere erscheint. Auch eine Bedrohung des Kredits kann unter Umständen, wie sie vorliegend behauptet sind, wo die Ausführung der Drohung den ganzen finanziellen Ruin des Bedrohten, die Eröffnung des Konkurses zur Folge haben wird, nicht von vornherein als metus vani hominis erscheinen.“ Nachdem das Reichsgericht einmal die in der Theorie von Windscheid, Dernburg, v. Glasenapp verfochtene Ansicht zu der seinen gemacht hatte, ist es auch nicht mehr davon abgewichen, vergleiche z. B. das Urteil[1]) vom 24. V. 1886, in welchem es sich geradezu auf v. Glasenapp beruft.

Ziehen wir nun aus den vorliegenden Entscheidungen des Reichsgerichts den Schluß, so müssen wir zu der Behauptung gelangen, daß im Gegensatz zu einigen älteren

[1]) Seuffert, Arch. n. F. 12 No. 12.

Rechtslehrern der größte Teil der Theoretiker und mit ihr die Praxis des gemeinen Rechts den Grundsatz aufgestellt haben, daß die L. 5, D. 4, 2 das Prinzip enthalte, die anderen namentlich hervorgehobenen Fälle nur Exemplifikationen dieses Prinzips und daß in logischer Folge Drohungen mit Vermögensschaden erheblich genug seien, um die actio quod metus causa zu rechtfertigen. Wenn aber das Reichsgericht und v. Glasenapp[1]) diese Anschauung als mit der Fassung der Quellen im Einklang stehend erklären wollen, so dürfte dies meines Erachtens ein vergebliches Beginnen sein. Ich kann auch nicht eine Stelle finden, in der das Reichsgericht diese Behauptung zu begründen versucht hätte. Die Quellen lassen es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß sie nur eine Gefahr für die Person des Bedrohten, nicht schwere Vermögensgefahren für beträchtlich genug halten. Mit Unrecht hält v. Glasenapp Schliemann entgegen, daß er sich auf die L. 13, C. 2, 4 nicht berufen könne, da „Salus" auch „Heil und Wohlfahrt" bedeute, also ein „periculum salutis" auch eine größere Vermögensschädigung in sich fasse. Aus der Gegenüberstellung von periculo salutis und crutiatum corporis ist doch wohl deutlich genug zu ersehen, daß nur eine Gefahr für das Leben gemeint sein kann. Erhebt er weiter gegen Savigny und Schliemann den Vorwurf der Willkürlichkeit, weil der eine unter „similia" L. 4, D. 4, 2 nur Gefängnis und Fesseln, der andere etwas weitergehend nur eine gegen die Person gerichtete Drohung verstehen kann, so führt er damit doch keinen Beweis für seine Auslegung, die, zieht man diese Stelle allein in Erwägung, zum mindesten ebenso willkürlich, betrachtet man aber die einzelnen Fragmente im Tit. 2 weiter, geradezu falsch ist. So große Mühe sich auch v. Glasenapp gibt — von den anderen Rechtslehrern tut es leider keiner — in den Quellen findet er keine Belege für seine These. Denn es ist eben nicht zu verstehen, warum, wenn er recht hätte, bei einer so

[1]) a. a. O. S. 260, Anm.

eingehenden Behandlung dieser Materie in den Digesten nicht irgendwo ein Jurist das Wort gefunden hätte, eine Bedrohung mit Vermögensschaden für erheblich zu erklären. Wenn es noch jemandem bedenklich erscheint, aus dem eben angeführtem Grunde v. Glasenapp entgegenzutreten, so reden doch namentlich L. 3, D. 4, 6, L. 13, C. 2, 4, L. 6, C. 2, 20 eine so deutliche Sprache, daß es unmöglich ist, sich Schliemann und Savigny nicht anzuschließen. In der allen diesen Stellen gemeinsamen unmittelbaren Beziehung des angedrohten Übels auf die Person des Bedrohten ist eben das Prinzip und in L. 5, C. 4, 2 wie in L. 6, C. 4, 2 nur eine Einschränkung dieses Prinzips zu erblicken.

„Die Wertschätzung der Lebensgüter und die Bedeutung ihrer Gefährdung hängt aber zu sehr mit den jeweiligen Volkszuständen zusammen, als daß die römischen Anschauungen für das gemeine Recht maßgebend bleiben konnten.“[1]) Und darum hat eben das Reichsgericht zum Maßstabe seiner Entscheidung lieber die derzeitigen Rechtsanschauungen, wie sie durch A.L.R. I, 4, §§ 36, 37 und den § 1502 des Sächs. B.G.B. wiedergegeben wurden, als die römischen Quellen genommen. Ob es dazu berechtigt war, dies zu erörtern gehört nicht in den Rahmen dieser Darstellung. Es sollen hier nur die Tatsachen festgestellt werden.

Denselben Standpunkt hat die Judikatur einer anderen, hier jetzt zu erörternden gemeinrechtlichen Streitfrage gegenüber eingenommen, nur daß sie sich hier sogar in Widerspruch mit einer positiven Bestimmung des Gesetzbuches Justinians gesetzt hat, und zwar mit der, die der Kodex über die Behandlung des metus accusationis gibt. Man sollte denken, daß es keinem Zweifel unterliegen könne, daß der metus accusationis, da die Bedrohung mit einer kriminellen Anklage — im gemeinen und heutigen Recht der Denunziation entsprechend — doch im Grunde ge-

[1]) Regelsberger, a. a. O. S. 531.

nommen weiter nichts als eine wenn auch nur mittelbare Bedrohung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit ist, sehr oft Bedrohung mit einem maius malum sein könnte. Es ist schwer erklärlich, aber die Römer haben anders gedacht. Klar und unzweideutig verkündet L. 10, C. 2, 20: accusationis institutae vel futurae metu alienationem seu promissionem factam rescindi postulantis improbum desiderium est. Es gehört ein bewundernswerter Mut dazu, angesichts der Bestimmtheit und Deutlichkeit dieses Kaiserlichen Reskripts aus den Quellen herauslesen zu wollen, die Römer hätten die Drohung mit Strafprozessen für ein maius malum angesehen. v. Glasenapp hat es in seinem Aufsatz über den „metus accusationis“ versucht.[1]) Zur Begründung beruft er sich auf L. 8 § 1, L. 21 pr., L. 7 § 1, L. 23 § 1, D. 4, 2. Seine Beweisführung ist aber im einzelnen äußerst gesucht. Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß man, wie er es tut, unter accusatio doch nicht auch Zivilprozesse verstehen kann. Nur selten wird accusare vom Kläger im Privatprozeß als Ausdruck für „klagen“ verwendet und schwerlich wird v. Glasenapp dartun können, daß accusatio in der allgemeinen Bedeutung „Prozeß“ gebraucht worden ist.[2]) Überhaupt ist die Bedrohung mit Zivilprozessen unter einem anderen Gesichtspunkte zu betrachten, da sie sich entweder als Androhung eines Vermögensschadens, die ja in Rom für nicht gewichtig genug gehalten wurde, oder, aber sehr selten, als weiter unten zu besprechender metus infamiae darstellt. Außerdem enthielt bei den Römern auch der metus servitutis eine Prozeßandrohung, da die Aufhebung der Libertät nur im Wege eines Zivilprozesses möglich war. Es ist dies eine aus dem Sklaventum sich erklärende Eigentümlichkeit des Altertums. Die in der materiellen Identität der Gegenpartei und des Streitobjektes bestehende Eigenart dieser Prozesse beansprucht eine ganz gesonderte Stellung.

[1]) Archiv f. ziv. Prax. Bd. 65.
[2]) Vgl. Mommsen, a. a. O. S. 188.

Man darf deswegen noch lange nicht von der Erheblichkeit des metus servitutis auf die Erheblichkeit der Androhung sonstiger Zivilprozesse schließen. Darum beweisen auch L. 8 § 1, D. 4. 2 und L. 21 pr. h. t. nichts für v. Glasenapp. Ebenso spricht nur zum Schein für ihn L. 7 § 1, D. 4, 2. Die proditio gibt den Verbrecher nicht in die Hand eines gerechten Richters, wie die accusatio, sondern überläßt ihn dem Verletzten selbst, der ihn leicht auch non iure töten kann. Ein wie großer Unterschied! In L. 23 § 1, D. 4, 2, die v. Glasenapp noch zum Beweise heranzieht, ist das vinctus ire ein crutiatum corporis, das, falls es ein maius malum ist, wie hier, die actio quod metus causa begründet. In höchst gekünstelter Weise bemüht er sich, sie trotzdem für sich auszunützen. Auch seine Bemühung L. 10, C. 2, 20 zu entkräften, war umsonst. Er versucht es folgendermaßen: die Folgen einer accusatio teilen sich in unmittelbare und mittelbare. Erst mittelbar, im Falle einer Verurteilung, sind mit ihr verknüpft Tod oder Freiheitsstrafe. In L. 10 schließe accusatio nur die direkten Folgen in sich. Aus der accusatio als solcher ergeben sich aber nur die Unbequemlichkeiten des Angeklagtseins, inbegriffen in dem Ausdruck vexatio, und gewissermaßen auch eine infamia facti. L. 10, C. 2, 20 wolle also weiter nichts besagen, als was schon in der L. 7 pr. D. 4, 2 steht: „nec timorem infamiae hoc Edicto contineri Pedius dicit neque alicuis vexationis timorem per hoc edictum restitui.“ Die Lösung scheint überraschend einfach. Doch hat v. Glasenapp an und für sich schon keine Belege für den von ihm konstruierten Gebrauch des Wortes „accusatio“, so läßt er auch noch eins außer acht. Es steht nicht im Belieben des Drohenden, die Folgen des accusare auf die unmittelbaren zu beschränken, außer in den Fällen, wo die Unschuld klar am Tage liegt, aber deswegen auch die Drohung nicht gegründet ist (nach der später zu erörternden L. 6, D. 4, 2). Wer mit der accusatio droht, droht mit allen ihren Folgen. L. 10, C. 2, 20 hätte bei der von v. Glasenapp gewollten Auslegung gar keinen

Sinn; ein praktischer Fall, der hierher passen könnte, ist nicht zu denken. Man kann daher den Ausführungen v. Glasenapps nicht beitreten. Trotzdem hat er im Prinzip für das gemeine Recht das Richtige getroffen. Die neueren Theoretiker, wie Regelsberger,[1]) Windscheid und Dernburg erklären, ohne sich weiter auf die Quellen zu stützen, Drohungen mit Kriminalprozessen unter Umständen für relevant. „Sie kommen an sich nicht in Betracht. Knüpfen sich aber an sie reelle Gefahren, so bilden sie wirksame Gründe.“[2]) Die Theorie mag durch das Vorgehen der Praxis zu dieser Auffassung bewogen worden sein.

Einige Gerichte stehen allerdings auf streng römischem Standpunkt, so das Appellationsgericht Celle in einer Entscheidung vom 16. I. 1868[3]). Es heißt dort in den Gründen: Es erscheint das Vorbringen des Beklagten die geltend gemachte exceptio metus zu begründen nicht geeignet, weil — abgesehen davon . . . . — der richtigen Ansicht nach nur solche Drohungen für den Begriff des Zwanges oder des justus metus in Betracht kommen, welche das Leben, Körper oder die Freiheit des Bedrohten einer wirklichen Gefahr aussetzen, insbesondere aber die Bedrohung mit einer Denunziation oder einer mit der Gefahr sofortiger Verhaftung verbundenen Kriminalanklage nicht als Zwang aufgefaßt werden kann. Noch 20 Jahre später ist das Oberlandesgericht Braunschweig[4]) der Ansicht, daß dergleichen Drohungen für die actio quod metus causa keine Grundlage abgeben können, wie durch L. 10, C. 2, 20 bezeugt würde. Es hält den sonst von der Praxis vertretenen Standpunkt für einen schwerlich ganz unbedenklichen. Doch die neueren Erkenntnisse halten in der Mehrzahl an diesem Standpunkt fest. Wegen des höchst eigenartigen Versuchs, L. 10, C. 2, 20 zu eliminieren, er-

[1]) a. a. O. S. 531, S. 356.
[2]) Dernburg, a. a. O. S. 240.
[3]) Seuffert, Archiv Bd. 22, No. 215.
[4]) Seuffert, Archiv n. f. 14. No. 22.

wähne ich aus den Gründen des Urteils des Oberappellationsgerichts Jena vom 24. XII. 1844 folgendes: Wenn es auch in L. 10, C. 2, 20 heißt: accusationis institutae vel futurae metu alienationen factam rescindi postulantis improbum desiderium est, so ist man darum noch nicht berechtigt, eine Aufhebung des in den angeführten Pandektenstellen enthaltenen Rechtssatzes anzunehmen (L. 7 § 1, L. 8, D. 4, 2), da sich ohne Kenntnis der faktischen Voraussetzung, auf welche das in der angezogenen Stelle des Kodex erwähnte Kaiserliche Reskript erfolgte, dieses letztere nicht genügend beurteilen läßt, und Abänderungen des geltenden Rechtes durch die vor Constantin dem Großen erlassenen Kaiserlichen Reskripte, welche immer nur auf Anfragen von Obrigkeiten oder Privatpersonen auf Grund einzelner vorliegender Fälle erteilt wurden und die Stelle der früheren responsa prudentium vertreten, nicht leicht anzunehmen sind. „Die Unrichtigkeit dieser Argumentationen bedarf keines weiteren Nachweises; ihre konsequente Anwendung würde offenbar dahin führen, die Bedeutung des Kodex als Rechtsquelle überhaupt in Abrede zu stellen.“ [1]) Weiterhin nehmen in obigem Sinne Stellung zu dieser Frage zwei Urteile des Hamburger Oberlandesgerichts[2]) vom 25. II. 1882 und vom 2. VII. 1892, die davon ausgehen, daß auch die Bedrohung mit dem Übel einer strafrechtlichen Untersuchung an und für sich geeignet sei, einen Zwang auf die Willensentschließung auszuüben und hier von einem justus metus unter Umständen geredet werden könnte. Endlich ist noch eine Reichsgerichtsentscheidung[3]) vom 16. III. 1893 hier anzufügen. Der höchste Gerichtshof hielt die Einrede des Beklagten, er sei zu dem Vergleich, aus dem er hier verklagt wurde, durch die Drohung mit einer Anzeige wegen Brandstiftung bestimmt worden, für rechtserheblich und beruft sich in der Begründung auf die ziemlich unglückliche Deutung der L. 10, C. 2, 20

[1]) Glasenapp, a. a. O. S. 269.
[2]) Seuffert, A. n. f. 7, No. 190 n. f. 18, No. 168.
[3]) Bd. 31 No. 30.

durch Donellus. Diese läuft darauf hinaus, daß hier metus eigene und nicht von einem Dritten durch Drohung erregte Angst bedeute und deswegen zur Restitution keinen Anlaß gebe. Donell folgert den Mangel der Drohung aus dem Alleinstehen des Wortes „metus“. Doch ist diese Folgerung mit Rücksicht auf L. 1, D. 4, 2 und viele andere Stellen dieses Titels, die mit metus ohne Zusatz durch Drohung erzeugten metus bezeichnen, unhaltbar. Außerdem weist das Reichsgericht zur Unterstützung seines Spruches noch auf zwei Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts und des Reichsgerichts hin, die hier schon erwähnt sind.[1]) Diese behandeln jedoch den metus accusationis nicht mit einem Wort. Richtig bemerkt dazu Kuhlenbeck: „Es liegt wohl am Tage, daß das Reichsgericht sich hier in ziemlich freier Weise nicht nur über den Buchstaben, sondern auch über den Geist des römischen Rechts hinwegsetzt und geradezu den heutigen Rechtsanschauungen, wo sie diesem Geiste widersprechen, derogierende Bedeutung einräumt.[2])

Ich hoffe, daß es mir gelungen ist, darzustellen, daß die gemeinrechtliche Praxis und mit ihr die neueren Theoretiker, ohne schlagende Gründe anzugeben, warum L. 10, C. 2, 20 als veraltet anzusehen sei, den metus accusationis für erheblich erklärten, soweit er sich als ein majus malum darstellt. Schließlich sei noch erwähnt, daß es gleichgültig war für die Anfechtbarkeit der durch metus accusationis zustandegekommenen Rechtsgeschäfte, ob der Bedrohte schuldig oder unschuldig war. Die Rechtslehrer ließen hier berechtigt L. 8, pr. D. 4, 2 Platz greifen, wo es heißt: nam et gestum est malo more, et Praetor non respicit, an adulter sit, qui dedit, sed hoc solum, quod hic accepit mortis metu illato. Übrigens wird in den meisten Fällen, wo der Bedrohte unschuldig war, ein majus malum als nicht vorliegend erachtet, denn man nahm mit Recht

[1]) Bd. 8 S. 171, Bd. 10 S. 191.

[2]) a. a. O. S. 99. Jur. Wochensch. 1896.

an, daß nicht ohne weiteres eine jede Bedrohung mit irgend einer strafrechtlichen Klage, einem verständigem Manne gegenüber, wenn er sich frei von Schuld weiß, für einen genügenden Grund gerechtfertigter Furcht zu halten sei. Vergl. z. B. Seuffert A. 18 No. 112.

Dieselbe Entwicklung wie der metus accusationis hat der metus infamiae gemeinrechtlich genommen, nur daß sie noch nicht ganz zum Abschluß gekommen ist. Man kann hier nicht reden von einem überall zur Geltung gelangten und befolgten Grundsatz, L. 7 pr. D. 4, 2 sei als dem Rechtsgefühl einer neueren Zeit widersprechend ausgeschaltet. Aus der Praxis liegt nur ein Urteil des Oberhofgerichts Mannheim[1]) vor. Es erklärt die Einrede des Beklagten, er sei zur Ausstellung des zur Klage stehenden Schuldscheines nur durch die Drohung (Beklagter hatte es Betrug genannt), man werde ihn als Vater seines außerehelichen Kindes auf Alimente verklagen, veranlaßt worden, für begründet. „Denn der Beklagte sei mit einer öffentliche Verleumdung mit sich führenden Klage und zwar in einer solchen Weise bedroht und geängstigt worden, daß er seiner Persönlichkeit nach notwendig in eine Lage versetzt werden mußte, die ihn große Gefahr für seine Ehre und Vernichtung seines häuslichen Familienglücks befürchten ließ.“ Das Reichsgericht[2]) ist noch unentschieden darüber, ob auf Grund des Ausspruches fr. 7 D. 4, 2 der bloße timor infamiae ohne weiteres und allgemein als zur Begründung der exceptio quod metus causa nicht geeignet angesehen werden könne. Es läßt die Frage offen. Damit gibt es aber zugleich zu, daß es nicht gewillt ist, sich einseitig auf den Standpunkt der Digesten zu stellen. Doch auch unter den Theoretikern wurden überall Stimmen laut, die, wie Dernburg, Drohungen mit übler Nachrede an und für sich nicht für beachtenswert hielten, sie aber für relevant erklärten, wenn sich an die Verleumdung

[1]) Seuffert, A. 8 No. 27.
[2]) Seuffert, A. n. f. 12 No. 12.

ernsthafte Folgen knüpften. Ebenso Regelsberger, a. a. O. S. 531, Windscheid, S. 356, Anm. 6. Auch Eck[1]) ist der Meinung, daß Theorie als auch Praxis des gemeinen Rechts im allgemeinen annehme, daß eine Drohung mit einem den guten Ruf schädigenden Zivilprozesse die dadurch beeinflußte Willenserklärung anfechtbar machen könne.

Ich möchte hier nicht verfehlen, noch auf ein Moment hinzuweisen, das jedenfalls dazu beitrug, metus accusationis und metus infamiae als erheblich anzusehen. Den Bestimmungen des römischen Rechts gegenüber handelte es sich auch um die des Strafgesetzbuchs von 1871. Man konnte doch nicht gut, wenn der Tatbestand des § 253 Strafgesetzbuchs gegeben war, privatrechtlich die actio quod metus causa wegleugnen. Vergl. Arndt, S. 98. Diese Erwägung führte auch wohl dazu, sehr streng darauf zu sehen, daß, um das Rechtsgeschäft anfechtbar zu machen, eine rechtswidrige Bereicherung des Drohenden vorliegen müsse. Als Beispiel führe ich an das Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 4. VII. 1888.[2])

Das nächste Erfordernis einer relevanten Drohung ist in der L. 6, D. 4, 2 enthalten: metum autem non vani hominis sed qui merito et in homine constantissimo cadat, ad hoc edictum pertinere constat. . . . Dazu, daß die Furcht begründet sei, gehört zweierlei, einmal, daß die Drohung ernstlich gemeint und zweitens, daß sie unabwendbar ist. Es muß wahrscheinlich sein, daß der Drohende im Weigerungsfalle die Absicht hat, das angedrohte Übel dem Bedrohten wirklich zuzufügen. „Vis autem est majoris rei impetus, qui repelli non potest" (L. 2, D. 4, 2). Nur wenn dem Drohenden schwer zu widerstehen war, wenn auf andere Weise als durch die Erfüllung seines Willens die Abwendbarkeit der angedrohten Gefahr nicht möglich war, ist die Furcht begründet. Darum ist ein Testament nicht für erzwungen zu halten, wenn der Testator sich den

[1]) Jahrbücher für Dogmatik 35, S. 306.
[2]) Seuffert, A. n. f. 14 No. 22.

ihm zur Testamentserrichtung drängenden Drohungen und Mißhandlungen entziehen konnte, es aber nicht tat. (Urteil des Ober-Appellationsgericht Wiesbaden.[1]) „Man kann sagen: die Eingehung auf das vom Drohenden intendierte Rechtsgeschäft muß als das einzige Mittel erscheinen, der Ausführung des Drohenden wirksam zu begegnen, wenn die Furcht als eine begründete dastehen soll.“[2]) Die Drohung muß, wie das Reichsgericht sagt, ihrem Inhalte nach und unter den obwaltenden Umständen geeignet sein, um auch einen besonnenen Menschen zur Vornahme des vom Drohenden gewollten Rechtsgeschäftes zu bestimmen.[3]) Doch ist auf die besondere Lage des Fürchtenden, Geschlecht, Alter, Geistesbeschaffenheit in jedem Falle Rücksicht zu nehmen, so Regelsberger, a. a. O. S. 531 und Schliemann. Vergl. auch im Archiv für praktische Rechtswissenschaft n. f. S. 345. Nicht zu berücksichtigen ist Charakterschwäche, „si quis meticulosus rem nullam frustra timuerit, per hoc edictum non restituitur quoniam neque vi, neque metus causa factum est (L. 7. pr., D. 4, 2)“. „Der Standpunkt bei der Beurteilung, ob die Furcht eine begründete ist, müsse inbetreff der physischen Beschaffenheit des Bedrohten ein individueller, rücksichtlich der psychischen ein allgemeiner sein.“[4])

Weiter verlangte das römische und mit ihm das gemeine Recht, daß das erzwungene Rechtsgeschäft dem Gezwungenen einen Vermögensnachteil bringe. (L. 12 § 2, L. 14, pr. D. 4, 2.)

Belanglos ist es, ob das angedrohte Übel eine Gefahr bildet für den Bedrohten selbst oder seine Kinder, „cum pro affectu parentes magis in liberos terreantur“. (L. 8 § 3, D. h. t.) In diesem Satz die Maxime erblickend, stellt das gemeine Recht die nächsten Angehörigen, wie Eltern, Bruder, Gatte, den Kindern gleich. Dieser Meinung sind

[1]) Seuffert, A. 5. No. 195.
[2]) Schliemann, a. a. O. S. 26.
[3]) Seuffert, A. n. f. 12 No. 12.
[4]) Schliemann, a. a. O. S. 28.

Sintenis, a. a. O. S. 20 und Schliemann, a. a. O. S. 187. Eine Bedrohung mit Benachteiligung naher Angehöriger begründet wegen der gleichen Stärke des dadurch geübten geistigen Zwanges die Anfechtung des erzwungenen Rechtsgeschäftes (Urteil des Appelationsgerichts Celle vom 19. II. 1878).[1])

Gleichgültig ist es auf Grund L. 9 § 1, D. h. t., L. 14 § 3, D. 4, 2, wer der Drohende ist, der Erwerber oder ein unbekannter Dritter. „Die Person des Zwingenden kam nicht weiter in Betracht, wenn es galt, die actio gegen den Erwerber zu statuieren.“[2])

Auf das Erfordernis des metus illatus soll später bei der Behandlung des entsprechenden Teils im heutigen Recht eingegangen werden. Ebenso soll vorerst noch keine Entscheidung darüber getroffen werden, ob das gemeine Recht Widerrechtlichkeit der Drohung forderte.

Nachdem eingehend die Voraussetzungen, unter denen die Drohung im römischen Recht Einfluß auf die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte hatte, und im Vergleich dazu der Standpunkt des gemeinen Rechts, wie Theorie und Praxis in Rücksicht auf das Rechtsgefühl ihrer Zeit ihn einnahm, dargestellt ist, soll in kurzem noch der neueren Gesetze gedacht werden.

Am nächsten steht dem gemeinen Recht der code Civil. Artikel 1112 verlangt eine Drohung, die von der Beschaffenheit ist, „à faire impression sur une personne raisonnable“ und die eine Furcht einflößt, „d'exposer sa personne ou sa fortune“. Er fährt dann weiter fort: „on a égard, en cette matière, à l'âge, au sexe et à la condition des personnes.“ Ohne Belang ist es, ob das Übel zugefügt werden soll der vertragschließenden Partei selbst, seinem Gatten oder seinen Kindern (Artikel 1113), ob der Zwang ausgeübt wird „par celui au profit duquel la convention a été faite“ oder „par un autre“ (Artikel 1111).

[1]) Seuffert, A. 33, No. 283.
[2]) Kohler, a. a. O. S. 14.

Ebenso genügt nicht „la seule crainte reverentielle“. Dieselben Bestimmungen befinden sich im Allgemeinen Landrecht I Titel 4, § 37, 41, 42 und in § 832 des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Beide Gesetzbücher verfolgen aber bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Drohung entgegengesetzte Prinzipien. Die französischen Gesetzgeber legen einen absoluten Maßstab an den geübten Zwang, die preußischen einen relativen individualistischen. Das französische Recht folgt, das Extrem etwas abschwächend, dem römischen, das die Drohung generell wog. Das Landrecht, im Sinne der naturrechtlichen Anschauungen, die nur dem freien Willen verbindliche Kraft zuschreiben und deswegen erzwungene Rechtsgeschäfte für ungültig erklären, verlangt nur, daß der Bedrohte subjektiv durch die Drohung eingeschüchtert wurde.[1]) (§§ 31—34, 37 des angegebenen Titels.)

Das österreichische und sächsische Recht entscheiden den Streit über die Erheblichkeit der Drohung im gleichen Sinne. Die Nötigung zum Rechtsgeschäft muß durch Erregung begründeter Furcht erfolgt sein. Ob sie begründet war, ist im Einzelfalle quaestio facti und die Beurteilung dieser Frage ist dem richterlichen Ermessen überlassen (vergl. Unger, a. a. O. S. 49). Es muß dabei nach der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr und der Leibes- und Gemütsbeschaffenheit der betreffenden Personen beurteilt werden (§ 55 des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches, § 94 des sächsischen Gesetzbuches). Nähere Vorschriften geben sie beide nicht; nur fordern sie Widerrechtlichkeit der Drohung (§ 870 des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches, § 93 des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches).

[1]) Dernburg, preuß. Privatrecht, S. 235.

Wie stellt sich nun das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch zu den Streitfragen des gemeinen Rechts und zu den neueren Gesetzgebungen. Der § 123 sagt nur: „Wer widerrechtlich durch Drohung zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.“ Hieraus können wir als Erfordernis der Anfechtung dreierlei entnehmen: Es muß gedroht worden sein, der Anfechtende muß durch die Drohung bestimmt worden sein und diese Bestimmung muß widerrechtlich sein.

§ 1. Dadurch, daß das B.G.B. das Wort „Drohung“ gebraucht, begrenzt es das Anwendungsgebiet des § 123 auf die durch vis compulsiva erzwungenen Rechtsgeschäfte. Es scheiden hiernach alle Fälle aus, wo eine Willenserklärung veranlaßt wurde durch körperliche Überwältigung, durch absoluten Zwang, der einer gesetzlichen Regelung nicht bedurfte, da die vis absoluta ein rechtliches Wollen und mithin eine Willenserklärung des Gezwungenen im Rechtssinne nicht zustande kommen läßt. (Vergl. Protokolle für die zweite Lesung S. 119.)

Es hat somit sehr sein Gutes, daß von den Gesetzgebern die Bezeichnung „Drohung“ gewählt worden ist und nicht „Zwang“. Man hat ihnen zwar den Vorwurf gemacht, daß diese Bezeichnung zu eng sei, da Zwang auch durch Verhängung eines gegenwärtigen Übels ausgeübt werden könne. Doch ist dieser Vorwurf zu Unrecht erhoben worden; man hat nämlich übersehen, daß dann zu dem Entschlusse, der Forderung des Zwingenden nachzukommen, den anderen nicht das über ihn verhängte Übel veranlaßt, sondern die Furcht vor der Fortsetzung des Übels, mit der für den Fall, daß er nicht nachgibt, gedroht wird. Der

einzige Unterschied zwischen beiden Fällen ist nur der, daß „das eine Mal der Eintritt, das andere Mal die Fortdauer eines Übels für den Fall des gegenteiligen Verhaltens angedroht wird.“[1]) Man kann aus dem oben Gesagten aber noch etwas anderes entnehmen. Als Mittel, durch die man drohen kann, kommen nicht nur Worte oder Gesten, z. B. Vorhalten des Revolvers, sondern auch konkludente Handlungen wie oben ersichtlich in Betracht. Man stelle sich z. B. vor: Ich fordere jemanden auf, eine Willenserklärung abzugeben. Er kommt meiner Aufforderung nicht nach. Darauf prügele ich ihn so lange, bis er meinem Willen gemäß handelt. Durch das Prügeln stelle ich ihm also die Fortsetzung desselben in Aussicht so lange, bis er meinen Wunsch erfüllt. Danach habe ich durch die Anwendung physischer Gewalt zugleich mit dieser gedroht. Auch in dem Auftreten eines gefährlich aussehenden Bettlers kann eine versteckte Drohung liegen.

Doch das Wort Drohung gibt uns noch mehr Anhaltspunkte für die vom heutigen Recht verlangten Erfordernisse einer Anfechtung wegen metus. So fällt nicht unter den Begriff der Drohung der gemeinrechtliche metus reverentialis. Wenn ich nur aus Scheu vor der ungnädigen Gesinnung der Eltern oder des Vorgesetzten etwas tue, so kann von der Ausübung eines Zwanges seitens dieser Person nicht geredet werden. Hier liegt eine Drohung gar nicht vor. Derselben Ansicht ist Rehbein S. 142 am Ende.

Der Begriff Drohung setzt weiter immer das Handeln einer Person voraus. Der metus muß adhibitus, illatus sein, d. h. es muß ein Handeln der Person in Aussicht gestellt sein. Benützt jemand die Notlage eines anderen, um sich für das Versprechen der Errettung aus der Gefahr eine Leistung auszubedingen, so liegt eine Drohung nicht vor. „Willenserklärungen, die ohne subjektive Beteiligung eines anderen durch Gefahr, Furcht, Not, Notstand bestimmt sind,

[1]) Hölder G.B.G. S. 273.

sind nicht durch Drohungen erzwungen."[1]) Für das gemeine Recht bestritt dies Regelsberger.[2]) Dagegen berufen sich mit Erfolg Kohler und Schliemann auf L. 9 § 1, D. 4, 2, wo ausdrücklich hervorgehoben wird, daß der Prätor das Rechtsmittel nur dann gewähren wolle, si ipse hanc tibi vim submisi. Darum kann man Regelsberger nicht beistimmen, wenn er es als Erpressung angesehen wissen will, wenn jemand die Notlage eines anderen dazu ausbeutet, um sich einen außer allem Verhältnis stehenden Vermögensvorteil zu verschaffen. Zur Widerlegung seiner Ansicht kann man auch noch den Artikel 743 des alten Handelsgesetzbuches heranziehen. Dieser enthält Bestimmungen über Minderung des Hilfs- und Bergelohns, der in einem noch während der Gefahr geschlossenen Vertrage zugesagt ist. Durch die besondere Regelung solcher in der Notlage abgeschlossenen Geschäfte gibt das Gesetz zu, daß es eine Anfechtung wegen Drohung hier für ausgeschlossen hält. „Wer weiter nichts tut, als daß er den andern seinem Schicksal überläßt, der wirkt nicht auf seine Lage ein, er steht ihr indifferent gegenüber, er beeinflußt seine Situation nicht, er sieht ihr als ein untätiger Dritter zu; die Drohung aber, einem anderen als untätiger Dritter gegenüberzustehen, ist keine Drohung im Rechtssinne."[3]) Ist jemand in Gefahr, im Wasser zu ertrinken, so kann, wenn ich ihm meine Hilfe nur gegen das Versprechen, mir 100 ℳ zu zahlen, in Aussicht stelle, höchstens der Tatbestand des § 138 B.G.B., speziell des 2. Absatzes erfüllt sein. Doch muß man auch hier immer berücksichtigen, daß niemand rechtlich verpflichtet ist, seinen Mitmenschen zu unterstützen, also das Ausbedingen eines Lohnes für seine Hilfeleistung nicht unter allen Umständen verwerflich zu sein braucht. Es gehört durchaus zum Begriff der Drohung, daß die Furcht vor einer Handlung des Anfechtungsgegners erregt wird.

[1]) Rehbein. S. 142.
[2]) S. 530, 2.
[3]) Kohler, a. a. O. S. 28.

Dies betont auch das Reichsgericht sehr stark in einem Urteil vom 28. I. 05.[1]) „Es ist ein wesentliches Merkmal der Drohung, daß die Beeinflussung des freien Willens des Gegners durch ein von dem Willen des Drohenden abhängiges, von diesem erst noch irgendwie durch positive Tätigkeit in Bewegung zu setzendes Übel sein muß. Weder genüge dazu die bloße Tatsache, daß die schon bestehenden Verhältnisse von selbst mit Sicherheit, Wahrscheinlichkeit ein künftiges Übel befürchten lassen, auch wenn der Anfechtungsgegner zum Zwecke der Willensbestimmung darauf hingewiesen habe, noch erfülle es den Tatbestand der Drohung, wenn bei dieser Sachlage der Anfechtungsgegner es unterlassen hat, die üblen Folgen durch freiwilliges Eingreifen zu verhüten.“ Erwähnt sei noch, daß auch mit Handlungen Dritter gedroht werden kann, nämlich so, daß

[1]) Jur. Wochenschrift 05, S. 200 No. 2. Das Urteil gründete sich auf folgenden Tatbestand: Die Beklagten haben ihren Antrag auf Klageabweisung nur darauf gestützt, daß sie zur Abgabe ihrer Wechselunterschriften durch widerrechtliche Drohung bestimmt worden seien. Zur Darlegung der widerrechtlichen Drohung haben sie vorgebracht, daß sie im Juni 1903 Mitglieder des Aufsichtsrats der Genossenschaft D. gewesen, deren Vorstandsmitglied K. der Kasse einen Betrag von 51 000 ℳ unbefugt entnommen. Zur Regelung der Sache sei damals eine Aufsichtsratssitzung abgehalten worden unter Zuladung der Hauptgläubiger der D., darunter auch des Vertreters der Klägers. Gleich am Anfang erklärte dieser, er lasse sich nicht eher auf Verhandlungen ein, als bis der Aufsichtsrat die 51 000 ℳ der Kasse der D. wieder zugeführt habe. Würde diesem Verlangen nicht entsprochen, so würde der Konkurs eröffnet und außerdem gehe die Sache nach Moabit. Kläger habe Kenntnis gehabt von diesem Vorgange beim Erwerb des Wechsels. Sie seien durch diese Drohung bewogen worden, den Wechsel zu unterschreiben. Gründe: Der von den Beklagten behauptete Vorgang läßt nicht erkennen, daß der Vertreter des Klägers ein von diesem ausgehendes positives Eingreifen, die erst noch einzureichende Strafanzeige, in Aussicht gestellt hat, sondern er hat nur auf die Folgen hingewiesen, die sich aus dem Scheitern des Sanierungsplanes von selbst ergeben. Daher ist die Klage abzuweisen, denn es fehlt an dem wesentlichen Merkmal . . . . . .

ich drohe, den Dritten zu der Handlung zu bestimmen. Genau genommen drohe ich aber hier, wie Leonhardt[1]) richtig hervorhebt, mit einer eigenen Handlung.

Doch in einem Falle steht das Unterlassen dem Handeln gleich, nämlich dann, wenn ich zum Handeln verpflichtet bin, z. B. durch Vertrag ein Hilfsverhältnis übernommen habe. Wo eine Pflicht zu der entsprechenden positiven Handlung besteht, wird durch angedrohte Unterlassung derselben ein Zwang ausgeübt. Vergl. v. Thur a. a. O. S. 32. Ein Bergführer kündigt an der gefährlichsten Stelle dem Reisenden an, er werde ihn verlassen, wenn er den Führerlohn nicht um 100 ℳ erhöhe; ein Arzt läßt sich noch vor Beendigung der Operation eine enorme Honorarforderung versprechen mit der Drohung, er werde, wenn die Bewilligung nicht erfolgen würde, die Operation nicht zu Ende führen, was den Tod des Patienten nach sich ziehen würde. „Diese Leute stellen sich zu ihrem Opfer nicht in die Lage der kausallosen Passivität.“[2]) Hier ist die Notlage von dem, welcher die Willenserklärung erlangt, selbst herbeigeführt und die vom Drohenden selbst erregte Angst ausgenutzt worden. Es würde also eine Anfechtung nach § 123 begründet sein. Aber auch der Tatbestand des § 138 Abs. 2 ist erfüllt. Das hier gegebene Versprechen ist aus denselben Gründen nichtig wie das, welches sich der Arzt vor seiner Operation unter Ausbeutung der durch die Krankheit geschaffenen Notlage geben läßt. Soll nun hier die Nichtigkeit von vornherein von jedem geltend gemacht werden können, oder nur von dem Bedrohten? Dernburg[3]) schließt in solchen Fällen die Anwendbarkeit des § 138 aus, da § 123 mittelbar aber unzweideutig ausspreche, daß solche Geschäfte nur vernichtbar, nicht nichtig seien.[4]) Das Gesetz wird aber nicht gegen die größere Schändlichkeit

[1]) a. a. O. S. 531.

[2]) Kohler, a. a. O. S. 29.

[3]) a. a. O. S. 444. Anm. 13.

[4]) Vgl. Wieseler, a. a. O. S. 44, der auch § 123 zur Anwendung kommen läßt.

die darin liegt, wenn der Ausbeuter die von ihm selbst geschaffene Notlage ausnützt, einen geringeren Rechtsschutz verleihen wollen. So v. Blume, S. 259. Man wird § 138 hier unbedenklich Platz greifen lassen. Ebenso Planck, a. a. O. S. 166.

§ 130 ist nicht der einzige Paragraph, der mit § 123 konkurieren kann, sondern auch § 105 Abs. 2 könnte in Betracht kommen, worauf Endemann und v. Blume hinweisen.[1]) Es ist möglich, daß leicht reizbare hysterische Menschen durch Drohungen ihrer Sinne beraubt werden und einer vernünftigen Überlegung unfähig sind. Die in diesem Zustande der Bewußtlosigkeit abgegebenen Erklärungen würden nach § 105 Abs. 2 nichtig sein, also auch nicht erst nach § 123 angefochten zu werden brauchen. Doch werden solche Fälle nicht oft vorkommen.

Ebenso selten wird die Anwendbarkeit des § 116 neben dem § 123 in Frage kommen. Oft wird der Bedrohte sich insgeheim vorbehalten, das Erklärte nicht zu wollen; doch ist das ohne Bedeutung. Es ist aber kaum denkbar, daß jemals der Drohende diesen Vorbehalt kennen wird. Sollte es einmal ausnahmsweise so sein, so wird nach Absicht des Gesetzes eine empfangsbedürftige Willenserklärung nicht nach § 116 nichtig, sondern nach § 123 anfechtbar sein. Vergl. Planck, Kom. S. 223.

Durch die Drohung muß die Willenserklärung bestimmt sein. Mehr fordert das B.G.B. neben der Widerrechtlichkeit dieser Bestimmung nicht, um die Willenserklärung anfechtbar zu machen. Wir vermissen also namentlich, wie wir das von den älteren Gesetzbüchern gewohnt waren, irgendwelche positive Bestimmungen darüber, von welcher Beschaffenheit das angedrohte Übel sein muß, ob eine begründete Furcht gefordert wird oder nicht. Mit anderen Worten, wir können zunächst nicht ersehen, ob das B.G.B. in dieser Frage gemeinrechtlich oder landrechtlich gesinnt ist, ob

[1]) Endemann, a. a. O. S. 359. v. Blume, a. a. O. S. 260.

die Drohung absolut oder relativ erheblich sein muß. Kipp[1]) allerdings will aus dem B.G.B. direkt nachweisen, daß die Anfechtung nur auf den Fall objektiv erheblicher Drohung beschränkt sei, und daß man deswegen im wesentlichen auf die gemeinrechtlichen Anschauungen zurückkommen müsse. § 124 ließe nämlich die Frist für die Anfechtung beginnen mit dem Aufhören der Zwangslage. Von einer Zwangslage aber könne man nur dann sprechen, wenn der Bedrohte begründeten Anlaß habe zu fürchten. Dies ist aber ein Trugschluß. Eine Zwangslage liegt auch vor, wenn der Bedrohte, was ja er zu beweisen hat, wirklich Furcht hatte und nicht bloß, wenn er fürchten durfte. Auch Matthias[2]) besteht darauf, daß nicht jede Drohung die Befugnis geben darf, das Rechtsgeschäft anzufechten, sondern daß ein Übel angedroht sein muß, das wertvolle Güter des Bedrohten, wie Leben, körperliche Integrität, guten Ruf, Freiheit, auch Vermögen oder seiner Anverwandten verletze und dessen Verwirklichung in der Macht des Drohenden läge. Allerdings sei auch ein relativer Maßstab anzulegen, durch die Berücksichtigung der besonderen Umstände und der Persönlichkeit des Bedrohten. Diese Richtschnur gibt so ungefähr das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch dem Richter für seine Entscheidung über die Anfechtung der metus-Geschäfte. Es wäre vielleicht ganz praktisch gewesen, dem Richter nähere Anweisungen zu geben; das B.G.B. tut es aber nicht; es verlangt nur, daß die Drohung der Willenserklärung kausal war; es lehnt somit die gemeinrechtliche Lehre von einer absoluten Erheblichkeit entschieden ab und steht gerade auf dem entgegengesetzten Extrem. Planck hebt ausdrücklich hervor, daß die Motive des Redaktors nur eine begründete Furcht als relevant hinstellten, man aber nach längeren Beratungen zu der jetzigen Fassung des § 123 gekommen sei,[3]) denn „wie der durch Betrug hervorgerufene

[1]) Windscheid-Kipp, a. a. O. S. 357. Anm. 6.
[2]) a. a. O. S. 218, 19.
[3]) Planck, Festgabe S. 155.

Irrtum beachtet werde ohne Rücksicht darauf, ob er entschuldbar oder nicht entschuldbar sei, so müsse es auch bei der Drohung genügen, daß dieselbe überhaupt den beabsichtigten Erfolg hervorbringt." (Motive S. 208.) Diese Ansicht vertreten denn jetzt auch alle hier sonst noch angeführten Schriftsteller und Kipp und Matthias sind allein geblieben.

Daher ist die Androhung jeglichen Übels, wie Kreditgefährdung, Kreditentziehung, Familienskandal und Strafanzeige als ausreichend zu erachten. Ja sogar die Drohung, daß man sich selbst ein Leid antun werde, wird unter Umständen zur Motivierung der Anfechtung hinreichen. Es fällt auch nicht ins Gewicht, ob ein constantissimus vir sich durch solche Drohung zu dem Rechtsgeschäft hätte bewegen lassen. Wer aus übertriebener Ängstlichkeit sich gefügt hat, wer sich infolge von geistiger Schwäche, Nervosität hat grundlos einschüchtern lassen, wird seine Willenserklärung anfechten können. Es ist ja gerade ein typischer Zug des modernen Rechts, daß auch schwächliche und zaghafte Naturen geschützt werden; „in der Sorge für Hilflose und Schwache ist das spätere Recht vielfach über das römische hinausgegangen."[1]) So beantwortet sich die Frage, ob Ausführbarkeit des Übels vom Gesetz gefordert wird, von selbst. Wenn nur im Augenblick der Drohung der Bedrohte die Ausführung des Übels für möglich hielt, wird ihm die Hilfe vom Gesetz gewährt. Es ist doch die höchste Aufgabe des Rechts, vor dem Richterstuhle alle gleichzustellen, keinen Unterschied zu machen zwischen Starken und Schwachen, sondern die Individualität möglichst zu berücksichtigen. Man wird auch keine Angst zu haben brauchen, daß diese besondere Betonung der Individualität von nicht schutzwürdigen Personen leicht ausgenützt werden könnte, daß allzuoft Anfechtungen wegen gänzlich eitler und kindischer Drohungen Erfolg haben könnten. Selbstverständlich ist ja nur nach

[1]) Leonhardt, S. 528 Anm.

der subjektiven Stimmung des Bedrohten, nur danach, ob wirklich die Drohung die beabsichtigte Willenserklärung hervorgerufen hat, zu urteilen, ob die Anfechtbarkeit stattfinden kann. Aber den Beweis dafür, daß ihn die Drohung zur Willenserklärung bestimmt hat, muß der Bedrohte doch erbringen. Es genügt keinesfalls, wenn er nur behauptet, ich fühlte mich gezwungen. Er muß dem Richter glaubhaft machen, daß bei solcher Lage der Dinge auf einen solchen Menschen wie den Kläger die Drohung bestimmenden Einfluß haben konnte.[1]) Der Richter hat dann darüber zu entscheiden, ob es möglich war, „daß ein solcher kompulsiver Zwang auf ein Individuum, wie den Kläger, zulängliche psychische Motivationskraft äußern konnte.“[2]) Erbringt der Bedrohte keine triftigen Beweise, so glaubt ihm der Richter nicht. Die verständige Würdigung aller Umstände durch den Richter wird also die immerhin notwendige Schranke ziehen.

Die Anfechtung ist auch dann zugelassen, wenn ein Dritter, ein anderer wie die Geschäftspartei, den Zwang ausübte, und zwar ist es zum Unterschiede vom Betruge unerheblich, ob der Anfechtungsgegner davon wußte oder nicht.

Ein Vermögensschaden wie im römischen Recht wird in Übereinstimmung mit allen andern Gesetzen vom B.G.B. nicht vorausgesetzt.

§ 2. Aber nicht nur ein objektives Kausalitäts-, sondern auch ein subjektives Zweckverhältnis muß vorliegen, wie Kohler sich ausdrückt.[3]) Die Römer betonten ausdrücklich, daß der metus illatus sein müsse. Und das bedeutet nach Kohler nicht etwa „bloße Notlageerzeugung, nicht bloße Bedrückung der Individualität, sondern Einwirkung zu einem bestimmten Zweck“.[4]) Das B.G.B. hat daran

[1]) Vergl. auch Endemann, S. 359.
[2]) Kuhlenbeck, v. Pandekten z. B.G.B. S. 459.
[3]) a. a. O. S. 14.
[4]) a. a. O. S. 16.

festgehalten, daß der Drohende den Willen gehabt haben muß, zu der Willenserklärung zu bestimmen. Man muß dies aus dem Wortlaut des § 123 entnehmen. Aus der Fassung: „Wer durch Drohung bestimmt worden ist", geht zur Genüge hervor, daß die Drohung zum Zwecke der Bestimmung erfolgt sein muß, mit anderen Worten, daß der Furchterreger die Absicht zu erpressen gehabt haben muß. Wenn das Gesetz die Erpressungsabsicht nicht für nötig hielte, so hätte es, wie Enneccerus richtig ausführt, einen entsprechenden Ausdruck gewählt. Es ergibt sich hieraus, daß auch eine nicht ernstlich gemeinte, vom Gegner aber ernst aufgefaßte Drohung die Anfechtbarkeit des Geschäfts herbeiführen kann. Man darf nicht allgemein sagen, daß eine scherzhaft gemeinte Drohung diese Folge hat. Es muß streng unterschieden werden, ob nur die Ausführung der Drohung nicht beabsichtigt war oder ob nur zum Scherz gedroht wurde. Im ersten Falle wird die Drohung bewußt angewandt, um den Willen des Bedrohten zu beeinflussen. Daß Erpressungsabsicht vorhanden ist, liegt auf der Hand. Der mangelnde Wille des Drohenden, die Drohung auszuführen, kommt ebensowenig in Betracht wie die objektive Unausführbarkeit, wenn nur der Bedrohte daran glaubte. Hier kann die Willenserklärung angefochten werden. Anders im zweiten Falle. Wer nur zum Scherz droht, der droht tatsächlich gar nicht, denn ein Erfolg ist nicht bezweckt. Es ermangelt der Erpressungsabsicht. Das Rechtsgeschäft ist giltig. Rehbein[1]) will auch hier die Anfechtbarkeit nicht versagen, da das Recht erzwungenen Geschäften Rechtswirksamkeit nicht zuerkenne, allein aus dem Grunde, weil es den rechtsgeschäftlichen Willen des Bedrohten gegen Beeinflussung schützen wolle. Wir müssen hinzufügen, doch nur, wenn die Beeinflussung beabsichtigt war. Wollte nämlich Rehbein konsequent sein, so müßte er alle Rechtsgeschäfte für unwirksam erklären, in deren Abschluß der eine Teil nur aus Furcht gewilligt hat. Dies wäre, wenn

[1]) a. a. O. S. 143.

es auch das Ideal eines Rechtszustandes ist, nur einem möglichst freien Willen Bindekraft zu geben, praktisch undurchführbar. Darum kann aus Zweckmäßigkeitsrücksichten das Recht dieses Prinzip nur in beschränkter Weise zur Geltung bringen. Die Furcht kann nur berücksichtigt werden, wenn sie durch Drohung erzeugt war und durch die Drohung der Fürchtende bestimmt ist. Zum Begriff der Bestimmung durch Drohung gehört die Absicht, den bezweckten Erfolg zu erreichen.[1]) Erpressungsabsicht wird demnach immer gefordert werden müssen. „Die Drohung muß bewußter Weise als Mittel gebraucht worden sein, um den widerstrebenden Sinn des anderen zu überwinden.“[2]) Ein Drohung zum Scherz in oben dargelegtem Sinne ist daher ebenso zu behandeln wie eine Drohung, die der andere aus dem Verhalten des nur scheinbar Drohenden herausgelesen hat. „Das ist, meint Leonhardt, höchstens eine putative Drohung, keine wirkliche, und dagegen bedarf es keines Schutzes.“[3]) Ob Scherz, ob Ernst, wird allerdings oft auf der Schneide liegen. Aber der Drohende muß ja glaubhaft machen, daß es Scherz war, und der Richter wird nur aus triftigen Gründen davon zu überzeugen sein. Darum ist eine Befürchtung, es möchte sich aus einem zu strengen Festhalten an der Forderung einer Erpressungsabsicht und der hier erörterten Konsequenzen Unzulänglichkeiten ergeben, unstatthaft.

Doch darf man keinesfalls soweit gehen, zu behaupten, daß nur ein deliktsfähiger Mensch die Erpressungsabsicht haben könne. v. Blume folgert dies daraus, daß ja um der verwerflichen Handlungsweise willen die Drohung verfolgt werde, was hinlänglich aus der geschichtlichen Entwicklung hervorgehe; es könne deshalb nur die Absicht eines verantwortlichen Menschen in Betracht kommen. Wie schon oben dargelegt, ist der Grund des Schutzes gegen

[1]) Vergl. Planck, Festschrift, S. 179.
[2]) Reichsgericht, 15. X. 1900. Sächs. Archiv 11. S. 323.
[3]) Leonhardt, a. a. O. S. 530.

Drohungen in der Unfreiheit des Willens zu suchen und nicht in der Verwerflichkeit solcher Handlungsweise. Dafür spricht auch, daß der Empfänger der Willenserklärung selbst nicht Täter oder Mitwisser gewesen zu sein braucht, wie beim Betruge, und nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen hat man davon Abstand genommen, dies bei der Drohung zu verlangen, sondern umgekehrt aus Billigkeitsrücksichten, weil es sonst zu großen Härten führen würde, hat man es beim Betruge gefordert. So auch die Motive.[1]) Nun ist allerdings richtig, daß das Gesetz eine Beschränkung der Willensfreiheit durch Drohungen für unzulässig hält. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Tatbestand einer unerlaubten Handlung notwendig vorliegen muß, um die Willenserklärung anfechtbar zu machen. Nur das objektive Unrecht, nicht das subjektive Unrecht soll verhindert werden. Hölder[2]) ist ähnlicher Meinung wie v. Blume. Er folgert dies aus dem Erfordernis der Widerrechtlichkeit. „Widerrechtlich kann nach ihm durch Drohung jemand nur bestimmt werden, wenn ihr Urheber ihn widerrechtlich, d. h. Kraft rechtswidrigen Vorsatzes bestimmte.“ Daß sich das Erfordernis der Widerrechtlichkeit nur auf den objektiven Tatbestand bezieht, müssen wir ihm mit Planck[3]) entgegenhalten. Vom Gesetz werden subjektive Voraussetzungen, wie sie von den §§ 823, 827, 828 zur Begründung einer Schadensersatzpflicht aufgestellt werden, nicht gefordert. So erledigt sich auch der Streitpunkt, ob § 123 Anwendung finden könne, wenn ein Geisteskranker ein Versprechen durch Drohung erzwingt. Die Erpressungsabsicht wird ihm, falls er nicht bloß als Werkzeug handelt, nicht fehlen. Darum kann nach der hier vertretenen Anschauung eine Drohung durch einen Geisteskranken sehr wohl unter § 123 fallen. Ist er nur Werkzeug in der Hand eines andern, so ist die Anfechtung ja so wie so gegen diesen gegeben, der ja der eigentlich Drohende ist.

[1]) S. 206.
[2]) a. a. O. S. 272.
[3]) Planck, Festgabe, S. 180.

Ferner unterliegt nur das Geschäft der Anfechtung, zu dessen Zweck die Zwangslage durch den Erreger hervorgerufen ist. Der Drohende muß die Absicht gehabt haben, gerade zu diesem Rechtsgeschäft den Bedrohten zu bewegen. Wenn der Bedrohte, um sich aus der Zwangslage zu befreien, mit einem Dritten ein dies bezweckendes Rechtsgeschäft abschließt, wird dasselbe immer gültig sein. Es wäre ganz ungerechtfertigt und man würde dem Bedrohten selber schaden, wollte man solchen Geschäften die Wirksamkeit versagen. Wer ein Darlehn aufnimmt, um mit dem erhaltenen Gelde den Erpresser zu befriedigen, hat sich rechtsgültig verpflichtet. Würden unter diesen Umständen abgegebene Willenserklärungen nach § 123 anfechtbar sein, würde niemand solchen Hilfsbedürftigen die Hand zur Unterstützung bieten. Auch v. Tuhr[1]) hält es im eigensten Interesse des Bedrohten liegend, daß Verträge, durch welche der Bedrohte sich Hilfe oder Mittel zur Abwehr verschafft, bindend sind.

Es fragt sich nun nur noch, ob die Furcht schon in der Erpressungsabsicht erzeugt oder nur erhalten sein muß, und ob das Bewußtsein genügt, der andere gebe die verlangte Willenserklärung nur in der Furcht ab, der Empfänger werde ihm sonst ein Übel zufügen. Überfällt mich jemand, um mich aus Rache zu töten, und fällt es ihm dann später ein, mich gegen Zahlung einer Geldsumme freizulassen, so liegt hier, vorausgesetzt, daß die Initiative von ihm ausgeht, ebenso Erpressungsabsicht vor, wie wenn er von vornherein den Willen gehabt hätte, mich gegen das Versprechen einer Geldsumme zu schonen. Es sind sich auch darin alle Ausleger des Gesetzes einig, daß es keinen Unterschied macht, ob die Zwangslage herbeigeführt oder unterhalten wird, um zu erpressen. Wird dagegen ein Übel in Aussicht gestellt ohne den Willen, durch die erregte Furcht eine Leistung zu erzwingen, so wird dadurch eine metus-Lage nicht geschaffen, daß der andere

[1]) S. 32 a. a. O.

nur sie anbietet und ich sie annehme in dem Bewußtsein, daß er es aus der von mir erregten Furcht tue. Der Entschluß, auf das Anerbieten einzugehen, ist nicht Erpressungsabsicht. Es ist unrichtig, wenn v. Blume beides gleichstellt. Er beruft sich zur Stützung dieser Behauptung auf Kohler. Doch hat er diesen mißverstanden. Kohler betont immer, daß der Empfänger der Willenserklärung die Initiative ergriffen haben muß. „Der Vergewaltiger muß aber, wenn die Gewalt nicht zum vorweg auf Erpressung abzielt, nachträglich die Initiative ergreifen, weil nur durch solche Initiative die Zwangswirkung zur Zweckwirkung wird.“ [1]) Wer jemandem ankündigt, ohne damit eine Leistung erzwingen zu wollen, er werde ihn bei der Staatsanwaltschaft denunzieren, hat, wenn er auch das ihm gegen Aufgabe seines Vorhabens angebotene Geld annimmt, anfänglich und bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts die Erpressungsabsicht nicht gehabt. Der Tatbestand des § 123 ist also nicht erfüllt, denn es wäre begriffswidrig, wollte man annehmen, daß nach der Offerte des Bedrohten der Drohende noch die Absicht fassen könnte, den Bedrohten zur Eingehung des Rechtsgeschäfts zu bestimmen. Sachlich zu demselben Resultat kommt das Reichsgericht in einem Urteil vom 8. I. 04.[2]) Es heißt in den Gründen: „Von einem widerrechtlichen Bestimmen eines anderen durch Drohung kann man nicht sprechen, wenn nur etwas völlig Erlaubtes, ohne den Willen, damit eine Leistung zu erzwingen, angedroht wird. Wenn der andere dann durch eigene Überlegung dazu kommt, zur Vermeidung größeren Übels eine Leistung anzubieten, so gilt von ihm, was das römische Recht in einem Falle dieser Art L. 21 pr. D. 4, 2 ausspricht: »Hunc sibi metum ipsa infert«, so auch Enneccerus-Lehmann.“ Das Reichsgericht geht hier von dem falschen Standpunkt aus, daß in der Inaussichtstellung der Steigerung einer Notlage keine Drohung liegen könne.

[1]) Kohler, a. a. O. S. 35.
[2]) Jur. Wochenschrift 1905, S. 73 No. 6.

Der metus ist aber illatus, sowohl wenn ich eine Notlage selbst herbeizuführen drohe, als auch, wenn ich eine Notlage, in die sich der Betreffende selbst versetzt hat, zu steigern drohe. Man kann von einem so Bedrohten nicht sagen: hunc sibi metum infert. Vergl. Kohler a. a. O. S. 31. L. 21 pr. D. 4, 2 ist also falsch zitiert. Denn der Patron hat der Liberten mit der Revokation nicht gedroht, und darum hat Paulus ganz recht, wenn er behauptet, daß die Sklavin hunc metum sibi ipsa infert. In dem dem Reichsgericht vorliegenden Falle ist aber, wie das Reichsgericht es selbst ausspricht, gedroht worden. Der Kernpunkt ist hier das Nichtvorhandensein einer Erpressungsabsicht, und darum ist die Entscheidung richtig, wenn auch die Begründung falsch ist. „§ 123 will eben nur den Erpressungswillen nicht zur Perfektion gelangen lassen.“ [1])

§ 3. Den Erfordernissen, den wir aus den Begriffen „Drohung“ und „Bestimmung durch Drohung“ entnommen haben, fügt das B.G.B. ein positives, die Widerrechtlichkeit dieser Bestimmung hinzu. Es gibt selbst keine nähere Erklärung dessen, was es unter „widerrechtlich“ verstanden wissen will. Sagt es damit vielleicht, daß sich dies aus der geschichtlichen Entwicklung ergebe und dieser Begriff ein in der juristischen Literatur feststehender sei? Um diese Frage beantworten zu können, ist es zunächst nötig zu ergründen, ob die Römer die Widerrechtlichkeit als Voraussetzung der actio quod metus causa schon kannten und ob sich das gemeine Recht die weitere Ausbildung hat angelegen sein lassen, oder ob im Streit über die Erheblichkeit der Drohung es daran zu denken vergessen hat.

Die Quellen geben wie das B.G.B. auch keine bestimmten Vorschriften, wann eine Drohung als widerrechtlich anzuerkennen sei, wann nicht. Doch können wir aus mehreren Digestenstellen, die unter gewissen Umständen

[1]) Enneccerus, a. a. O. S. 228.

eine Widerrechtlichkeit der Drohung als vorliegend oder nicht vorhanden ansehen, die Grundsätze entnehmen, nach denen im römischen Recht Widerrechtlichkeit der Drohung vorlag. Zwei Fragmente sind es besonders, die uns darüber Auskunft geben, L. 12, § 2, D. 4, 2 und L. 14, pr. D. 4, 2. Dem Schuldner, welcher zahlt, um den Schlägen des Gläubigers zu entgehen, und dem Gläubiger, welcher seinen durch eine Exceptio perpetua sichergestellten Schuldner aus der Verpflichtung infolge Zwanges entläßt, wird die Anfechtung versagt propter naturam metus causa actionis, quae damnum exigit oder mit anderen Worten quia nihil ei abest. Die Drohung ist also immer dann nicht widerrechtlich, wenn der Bedrohte keinen Schaden erlitten hat. Hirsch[1]) sucht allerdings die Brauchbarkeit dieser Stellen zu entwerten durch die Behauptung, nicht weil die Drohung nicht widerrechtlich sei, werde hier die actio quod metus causa nicht zugelassen, sondern weil im ersten Falle dem Schuldner das für ihn weit vorteilhaftere decretum divi Marci zur Seite stehe und im zweiten Falle die Anwendung des Edikts in diesem speziellen Falle zwecklos sei. Hirsch stützt sich auf den der oben zitierten Stelle: Julianus ait eum, qui vim adhibuit debitori suo, ut ei solveret hoc Edicto non teneri propter naturam metus causa actionis quae damnum exigit, folgenden Nachsatz: quamis negari non possit, in Juliam eum de vi incidisse et jus crediti amisisse. Er scheint das Wörtchen „quamvis“ nicht beachtet zu haben. Das heißt nämlich nicht „weil“, sondern „obwohl“. Einen Grund für die Nichtanwendbarkeit des Edikts braucht Julian ja auch nicht mehr anzugeben; er hat es ja schon begründet „propter naturam actionis“. Er fügt dem noch hinzu: obwohl nicht geleugnet werden kann, daß er der lex Julia de vi anheimfällt und sein Gläubigerrecht verliert. Es hat das seinen sehr guten Sinn. Voraussetzung der Anwendung der lex Julia de vi ist die eigenmächtige Eintreibung einer Forderung

[1]) a. a. O. S. 44.

durch Anwendung von Gewalt oder Ausübung eines kompulsiven Zwanges. Dies letztere liegt in L. 12, § 2 vor und rechtfertigt an und für sich auch die actio quod metus causa. Daher ist es auffallend, daß die lex Julia Platz greift, das Ediktum „quod metus causa gestum erit“ aber nicht. Darauf weist Julian hin mit der Begründung propter naturam huius actionis, quae damnum exigit. Ich glaube daher nicht, daß die Ansicht von Hirsch irgend welchen Anspruch auf Richtigkeit hat. Ebenso unrichtig ist seine Auslegung der L. 14, pr. h. t. Nicht wegen Zwecklosigkeit der Klage cessat Edictum, sondern weil ei nihil abest, weil er keinen Schaden erleidet. Wir ziehen daher die weitere Folgerung, der Bedrohte wird immer dann keinen Verlust erleiden, wenn der Drohende ein Recht auf die Willenserklärung hat. So stehen wir nicht an zu behaupten, daß für das römische Recht die Drohung immer dann nicht widerrechtlich ist, wenn der Drohende ein Recht auf die Willenserklärung hat.

Bezugnehmend auf die angeführten Fragmente haben Dernburg und Kohler diesen Satz als auch für das gemeine Recht geltend hingestellt, und noch für das heutige Recht vertritt seine Gültigkeit v. Blume a. a. O. S. 247. Dernburg[1]) läßt die Anfechtung wegen metus nicht zu, wenn die Zahlung einer fälligen Schuld durch Drohung erzwungen wurde. Ebenso sagt Kohler: „Wenn jemand, nur um den üblichen Preis für seine Dienstleistungen zu erlangen, den, dem er den Dienst erwiesen hat, bedroht, so liegt keine Erpressung vor und keine actio metus ist gegeben, da hier der Drohende nur erreicht, was er zu fordern hat.“[2]) Sie geben damit, wie oben dargelegt, zu, daß, mag auch auf Ausführung der angedrohten Handlung ein Recht nicht bestehen, die Widerrechtlichkeit der Drohung ausgeschlossen wird, durch das Recht auf die abgegebene Willenserklärung. Ob das die herrschende Meinung des gemeinen Rechts ist, werden wir später sehen.

[1]) Pandekten, a. a. O. S. 241.

[2]) a. a. O. S. 27, Anm. 2. S 33, Anm. 1.

Für die Beantwortung der Frage, wann die Drohung widerrechtlich ist, sind noch zwei Digestenstellen von Wichtigkeit L. 7, § 1, L. 21 pr., D. 4, 2. Wenn auch in L. 21 pr. eine Drohung, wie schon oben erwähnt, nicht vorliegt, so muß doch angenommen werden, daß an sich die fragliche Drohung zur Begründung der actio quod metus causa genügen würde. Vergl. Schliemann a. a. O. S. 25, Anm. 14. In den betreffenden Fragmenten wird sowohl gegen den Ehemann, der den auf frischer Tat ertappten Ehebrecher durch Bedrohung mit dem Tode zu einer Schenkung bestimmt, als auch gegen den Patron, der seine undankbare Freigelassene durch die Drohung, sie in die Knechtschaft zu revozieren, zu der Zuwendung eines Vermögensvorteils bewegt, die actio quod metus causa gegeben, obwohl dem Ehemann als auch dem Patron tatsächlich die Befugnis zustand, das angedrohte Übel über die Missetäter zu verhängen. Es kann also trotz der Berechtigung, die angedrohte Handlung zur Ausführung bringen zu dürfen, die Drohung mit derselben widerrechtlich sein. Wann ist nun aber die Drohung mit der Zufügung eines Übels, zu der man befugt ist, gerechtfertigt, wann nicht? Die Antwort gibt L. 3, § 1, D. 4, 2: Vim accipimus atrocem et eam, quae adversus bonos mores fiat, non eam, quam Magistratus recte intulit scilicet jure licito et jure honoris quem sustinet. Damit soll aber nicht gesagt werden, wie Schliemann[1]) richtig hervorhebt, daß das „adversus bonos mores“ eine positive Qualifikation der Drohung bedeute, sondern, daß die Drohung nur dann nicht widerrechtlich sei, wenn dem Drohenden ausnahmsweise des Recht zusteht, die beabsichtigte Leistung durch Drohung zu erzwingen. Diese von Schliemann zuerst aufgestellte These ist die gemeinrechtlich herrschende geworden. Auf Schliemann sich berufend lehrt Windscheid[2]): „Nicht erforderlich ist Unberechtigtheit der Drohung an

[1]) a. a. O. S. 26.
[2]) a. a. O. S. 347, Anm. 6.

und für sich. Wer mit einem Übel droht, welches er zufügen darf, versetzt den Bedrohten nicht minder in einen Zustand der Unfreiheit, als derjenige, welcher mit einem Übel droht, zu dessen Zufügung er nicht berechtigt ist.“ Ebenso Dernburg a. a. O. S. 241 und Regelsberger a. a. O. S. 531. Ich lasse zunächst, um zu beweisen, daß auch die gemeinrechtliche Praxis Schliemanns Ansicht vertritt, zwei Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes folgen. Die erste ist die schon erwähnte des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 7. XII. 1872.[1]) Ich verweise auf den schon Seite 4 gegebenen Tatbestand. In den Gründen heißt es: Klägerin konnte das gesetzliche Retentionsrecht geltend machen, und es würde eine Widerrechtlichkeit nicht vorgelegen haben, wenn der Mitkläger Morin in Köln dem Beklagten bedeutet hätte, daß er, wenn der bereits fällige Anspruch nicht bereinigt würde, von dem gesetzlichen Retentionsrecht Gebrauch machen werde. Der Mitkläger ist aber viel weiter gegangen. Es ist nach der eigenen Behauptung der Klägerin außer Zweifel, daß sie auf die Abstandsumme von 200 Talern noch keinen Anspruch hatte. Wenn nun der Mitkläger, was Klägerin bestreitet, dem Verklagten durch die behauptete Drohung zur Übernahme dieser neuen Verpflichtung vermocht haben sollte, so würde darin eine Widerrechtlichkeit gefunden werden müssen.“ In überaus klarer Weise gibt die ebenfalls schon zitierte Reichsgerichts-Entscheidung[2]) vom 16. III. 1893 zu erkennen, wann sie die Drohung rechtswidrig hält. „Voraussetzung der Anfechtbarkeit wegen Zwanges ist die Rechtswidrigkeit der Ausübung des Zwanges. Die Freiheit des Willens wird gegen unberechtigte Einwirkung geschützt. Soweit ein Recht besteht, einen anderen zu einer Willenserklärung zu nötigen, findet eine Anfechtung nicht statt. Dieses Recht besteht aber nur für berechtigte Ziele und in der durch die staatliche Ordnung vorgeschriebenen Weise

[1]) Bd. 8, No. 44.
[2]) Bd. 31. S. 61.

(Selbsthilfe, Klageanstellung). Der Drohende muß nicht nur den Anspruch auf die Leistung, sondern auch die Befugnis haben, die Leistung gerade auf diese Weise zu erzwingen.

Die Inaussichtstellung langjähriger Zuchthausstrafe — und in diesem Sinne kann die Drohung des Rö. verstanden werden — enthält die Androhung eines Übels, das nur auf Grund einer durch die Umstände nicht gerechtfertigten Denunziation wegen vorsätzlicher Brandstiftung in den Gesichtskreis treten konnte. Die Einwirkung auf die Willensbestimmung durch die Erregung der Furcht vor einer Strafe, die nach Lage der Sache nur in der durch die Drohung hervorgerufenen Vorstellung des Bedrohten als drohendes Übel in Aussicht stand, wäre als eine unzulässige zu erachten, selbst wenn der Anspruch ein zweifelloser und klagereifer gewesen wäre.“ Auf Schliemann direkt verweisend, schließt sich das Reichsgericht dem von diesem aufgestellten Leitsatz ohne Einschränkung an. Um die Widerrechtlichkeit auszuschließen, muß dem Drohenden die Befugnis zustehen, gerade diese Handlung zu dem erstrebten Zweck anzuwenden. Es setzt sich hierdurch gegen Dernburg und Kohler mit der herrschenden Meinung über L. 12, § 2 und L. 14 pr., D. 4, 2 und die aus ihnen gezogene Folgerung, daß das Recht auf die abgegebene Willenserklärung die Widerrechtlichkeit der Drohung ausschließe, ohne nähere Begründung hinweg. Es ist immerhin von Wichtigkeit für die Entscheidung dieser Frage im heutigen Recht, die Konsequenzen des reichsgerichtlichen Urteils festgestellt zu haben. Bei einer weiteren Prüfung dieses Urteils wird sich uns nun unwillkürlich die Frage aufdrängen, wann wird denn das Recht auf die Leistung mit dem Rechte, sie gerade auf die angedrohte Weise geltend zu machen, zusammentreffen. Daraus, daß das römische Recht Bedrohung von Leib, Leben und Freiheit forderte und die Androhung eines Vermögensschadens unberücksichtigt ließ, folgt naturgemäß, daß ein Recht auf die Ausführung der angedrohten Handlung in den Fällen

der nicht von vornherein wegen Unerheblichkeit ausscheidenden Drohungen dem Drohenden selten zustehen konnte, fast immer also deswegen Widerrechtlichkeit vorlag, falls nicht der von uns für das römische Recht ja anerkannte Grundsatz der L. 12, § 2, D. 4, 2 durchgriff. Ein Beispiel geben uns aber die Digesten selber in L. 3, § 1, D. 4, 2. Eine Widerrechtlichkeit der Drohung wird dann nicht vorliegen, wenn die Obrigkeit kraft ihrer Amtsgewalt einen Zwang auf ihre Untertanen ausübt. Nach gemeinem Recht, das auch Drohungen mit Vermögensbeschädigung als erheblich ansah, konnten in den Fällen der erlaubten Selbsthilfe und der Klageberechtigung Drohungen nach dem vom Reichsgericht anerkannten Prinzip nicht widerrechtlich sein.

Bedarf nun aber der Satz, daß, um Anfechtbarkeit nicht stattfinden zu lassen, der Drohende nicht nur den Anspruch auf die Leistung, sondern auch die Befugnisse haben müsse, die Leistung gerade auf diese Weise zu erzwingen, gar keiner Einschränkung? Gemeinrechtlich hat man sich mit dieser Frage nicht beschäftigt. Nur Windscheid[1]) hat schon gefühlt, daß die daraus sich ergebende Folge, daß die Anfechtbarkeit immer eintritt, wenn jemand ein Übel androht, das er zufügen darf, um damit etwas zu erreichen, worauf er ein Recht nicht hat, nicht immer richtig sei. Schließt jemand einen Kaufvertrag ab, bewogen durch die Drohung, der andere werde das ihm gewährte Darlehen kündigen, so sei, wenn der andere auf die Kündigung für eine bestimmte Zeit gegen Abschluß des Kaufes verzichtet, der Vertrag aus dem Gesichtspunkte des Zwanges nicht anfechtbar, da das Geschäft den Charakter eines erlaubten Vergleichs habe. Daß Windscheid hier von einem richtigen Gedanken geführt wurde, ist wegen der jedem einleuchtenden Berechtigung des Resultats an sich nicht von der Hand zu weisen. Aber die Begründung der Anfechtbarkeit ist wohl nicht die richtige, ganz abgesehen

[1]) a. a. O. S. 357. Anm. 6.

davon, daß es diesem Vergleich an dem wesentlichen Erfordernis des strittigen oder ungewissen Rechtsverhältnisses mangelt.

Es ist somit gezeigt worden, daß das gemeine Recht Rechtswidrigkeit der Ausübung des Zwanges verlangt und den Begriff der Widerrechtlickeit entwickelt hat. Doch war es einerseits bestritten, daß das Recht auf die erpreßte Leistung die Widerrechtlichkeit ausschließe, und andererseits auch schon darauf hingewiesen worden, daß eine Drohung, die ein befugtes Handeln in Aussicht stellt, auch schon deswegen nicht widerrechtlich sein könnte.

Auch die Ausleger des B.G.B. trennen sich, soweit es die Feststellung des Begriffes „Widerrechtlichkeit" gilt, in zwei Parteien. Die einen sehen die Drohung — es entspricht nicht ganz dem Sinne des Gesetzes, Widerrechtlichkeit der Drohung zu fordern, sondern das Gesetz verlangt, wie Crome[1]) und Planck[2]) betonen, Widerrechtlichkeit der Bestimmung durch Drohung; des Unterschiedes sind wir uns bewußt, der Kürze halber aber bleiben wir bei vorstehender Ausdrucksweise - dann als widerrechtlich an, wenn entweder der Zweck oder das Mittel widerrechtlich ist. So Fischer, Anm. zu § 123, Gareis, a. a. O. S. 151, Kipp, a. a. O. S. 357. Sie stellen sich auf den Standpunkt des Reichsgerichts in Bd. 31 und geben nur dann Nichtwiderrechtlichkeit zu, wenn man jemand zu einer Willenserklärung, auf die man ein Recht hat, mit Mitteln zwingt, die einem gerade zu diesem Zweck rechtmäßig zur Verfügung stehen. Daß diese Auffassung jedenfalls zu eng sei, äußerten wir schon bei der Besprechung im gemeinen Recht. Die anderen, wie Kosack[3]), Crome[4]), v. Blume[5]) erkennen die Widerrechtlichkeit der Drohung immer dann nicht an, wenn ein Recht auf die erzwungene Willens-

[1]) Crome, a a. O. S. 431. Anm. 12.
[2]) Planck, Festgabe S. 159.
[3]) Kosack, a. a. O. S. 229.
[4]) Crome, a. a. O. S. 431.
[5]) v. Blume, a. a. O. S. 253.

erklärung besteht. Leonhardt, Rehbein und Planck, die sich auch eingehender mit der Auslegung des Gesetzes an dieser Stelle beschäftigen, entscheiden in mehr kasuistischer Weise, ohne sich streng einer der bestehenden Meinungen anzuschließen.

Es wäre nun der Gedanke naheliegend, daß die amtlichen Materialien einen Hinweis dafür geben, welches die richtige Ansicht ist. Doch etwas für die Entstehung der fraglichen Vorschrift Wichtiges sagen weder Protokolle noch die Denkschrift. Nur die Motive[1]) enthalten eine kurze Bemerkung: „Die Drohung muß eine widerrechtliche sein. Soweit ein Recht besteht, einen andern zur Abgabe einer Willenserklärung zu nötigen (Vergl. § 189, Selbsthilfe), ist die abgenötigte Erklärung gültig.“ Sie stimmen hierin mit allen bisher geltend gemachten Ansichten überein; denn das leugnet keiner, daß in solchem Falle Widerrechtlichkeit nicht vorliegt.

Da uns also die Materialien nichts Wesentliches für die Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Bestimmung durch Drohung widerrechtlich sei, sagen, könnte man auf den Gedanken kommen, zur Klarstellung dies Begriffs das Strafrecht heranzuziehen. Es kämen die §§ 240, 253 des Strafgesetzbuches in Betracht. § 240 ist deswegen nicht zu verwenden, weil er selbst erst eine Erklärung fordert, was widerrechtlich sei, und außerdem nur eine Drohung mit Verbrechen und Vergehen umfaßt, also viel enger ist als § 123 B.G.B. Ebenso ist § 153 St.G.B. besonders qualifiziert, nämlich durch die Besonderheit des durch die Drohung erstrebten Zieles. Beide Paragraphen weichen also bedeutend von § 123 ab; daher kann man von ihnen nicht ausgehen, um den § 123 zu interpretieren. Eins ist jedoch gleich zu betonen, was mit unseren weiteren Ausführungen nicht in Widerspruch steht, daß nämlich, soweit der Tatbestand eines dieser Paragraphen erfüllt ist, Widerrechtlichkeit im Sinne des § 123 vorliegt. Was ein

[1]) S. 207.

Gesetz verbietet, kann das andere nicht erlauben. Darum hat Leonhardt[1]) recht, wenn er die strafrechtlich verbotene Drohung als widerrechtlich für das B.G.B. betrachtet.[2]) „Was strafbar ist, kann nicht nichtwiderrechtlich sein.“ Ebenso Planck, Festgabe S. 158. Ob in jedem Falle, in dem die angedrohte Handlung strafbar ist, die Willenserklärung, wie Leonhardt will, infolge Widerrechtlichkeit der Drohung anfechtbar ist, kann vorerst nicht entschieden werden, da vielleicht unter Umständen das B.G.B. solche Drohungen gestattet. Diese könnten dann auch als dem Erfordernis der Rechtswidrigkeit des § 240 nicht genügend, nicht bestraft werden.

Da also dem Strafgesetzbuch auch keine Vorschriften zu entnehmen sind, die uns helfen könnten, den Begriff der Widerrechtlichkeit im § 123 zu deuten, so sind wir auf das B.G.B. allein angewiesen. Suchen wir zunächst, ob nicht sonst wo noch im B.G.B. das Erfordernis der Widerrechtlichkeit aufgestellt ist. § 823 lautet: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder ein sonstiges Recht widerrechtlich verletzt, ist dem andern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Was hat nun hier die Forderung der Widerrechtlichkeit für eine Bewandtnis? Es soll damit die Schadensersatzpflicht ausgeschlossen werden in den Fällen, in denen die Verletzung eines subjektiven Rechts, wie die oben angeführten, vom Gesetz besonders gestattet ist, wie in den §§ 227—229 (Notwehr, Notstand, Selbsthilfe) geschieht. Statt „widerrechtlich“ würde man hier also auch sagen können: „falls nicht das Gesetz ein Recht auf die hiermit verbotene Handlung gewährt“. Da man sich nun einig ist darüber, wie der Begriff „widerrechtlich“ im § 823 sich bestimmt, ist es doch nicht einzusehen, warum er im § 123 etwas anderes bedeuten sollte. v. Blume[3]) will durch folgende Schlußfolgerung den

[1]) a. a. O. S. 529.
[2]) Rehbein, a. a. O. S. 144.
[3]) a. a. O. S. 245.

Gegenbeweis erbringen. § 823 handele von der Verletzung subjektiver Rechte. Die Verletzung eines subjektiven Rechts brauche nicht immer objektiv widerrechtlich zu sein. Daher habe es seinen guten Sinn, wenn zu der Rechtsverletzung im subjektiven Sinne das Erfordernis der Widerrechtlichkeit im objektiven Sinne hinzugefügt sei.

§ 123 beschäftige sich aber nicht mit subjektiver Rechtsverletzung, sondern erkläre erst den Tatbestand der Bestimmung durch Drohung für einen vom Gesetz nicht geduldeten oder um mit v. Blumes Worten zu reden: „Der Drohung, die zur Herbeiführung einer Willenserklärung dienen soll, wird der Stempel der Widerrechtlichkeit im objektiven Sinne aufgedrückt.“ Wäre es daher richtig, daß die vom § 123 geforderte „Widerrechtlichkeit der Drohung“ gleichfalls nur im objektiven Sinne zu verstehen sei, so würde § 123 sagen: die Drohung ist rechtswidrig, wenn sie rechtswidrig ist. Es läge also zum mindesten eine ziemlich gedankenlose Fassung durch den Gesetzgeber vor. Die logische Schärfe der Beweisführung macht zunächst stutzig. Doch v. Blume hat eins hierbei übersehen. § 823 erklärt neben der widerrechtlichen Verletzung subjektiver Rechte auch die anderer Rechtsgüter, z. B. der Freiheit, für unzulässig. Unter „Freiheit“ ist hier aber nicht nur Bewegungsfreiheit, sondern auch Willensfreiheit zu verstehen.[1]) Erklärt also § 823 die Verletzung der Freiheit im allgemeinen für eine unerlaubte Handlung, so bestimmt § 123, daß eine Beschränkung der Willensfreiheit, also eine Unterart dieses Delikts, wenn sie dadurch erfolgt, daß jemand durch Drohung zu einer Willenserklärung bestimmt wird, Anfechtung derselben begründet. Es ist daher nicht gedankenlos, wenn durch § 123 ausgesprochen wird, daß eine Verletzung der Willensfreiheit unter den sonst im § 123 gegebenen Voraussetzungen nur dann rechtswidrig ist, wenn sie objektiv widerrechtlich, d. h. wenn sie nicht vom Gesetz gestattet ist. Darum, so schließt

[1]) Vergl. Fischer-Henle, S. 395.

Planck[1]) weiter, ist kein Grund vorhanden, „widerrechtlich“ in § 123 in einem anderen Sinne zu verstehen wie im § 823. Das Wort „widerrechtlich“ bedeute also hier: es sei denn, daß dem Drohenden ein Recht zur Bestimmung durch Drohung zugestanden sei. Es ist daher ungerechtfertigt von v. Blume, wenn er es mit „gegen die guten Sitten“ übersetzen will. Für Planck und gegen v. Blume sprechen noch andere schwerwiegende Gründe. Sollte nach dem Gesetz „widerrechtlich“ gleichbedeutend sein mit „gegen die guten Sitten“, so ist es unerfindlich, warum das Gesetz nicht diesen Ausdruck gewählt hat; eine Vertauschung der Worte mußte jeden Ausleger des Gesetzes verwirren. Weiter ist durch die Lösung, die Planck gibt, der Begriff der Widerrechtlichkeit für das Gesetz einheitlich festgestellt. Dem Gesetzgeber müßte doch eine grobe Nachlässigkeit vorgeworfen werden, wenn er denselben Ausdruck in verschiedener Bedeutung (§ 123 und § 823) gebraucht hätte. Und endlich hat diesen Begriff, wie er von uns aufgefaßt wird, ebenso schon das gemeine Recht, wie dargestellt, entwickelt. Schliemann[2]) sagte schon, durch das Erfordernis der Widerrechtlichkeit werde nicht eine positive Qualifikation der Drohung verlangt, sondern dies heiße nur soviel, der Drohende dürfe nicht ausnahmsweise die Befugnis haben, eine Leistung gerade auf die angewandte Weise zu erdrohen.

Dafür, wann dies der Fall ist, gibt L. 3, § 1, D. 4, 2 ein Beispiel. Auf Grund der ihnen übertragenen Gewalt werden öffentliche Behörden oft ein Recht auf die Drohung haben. Ein Exempel. Zum Zwecke eines aus Gründen des öffentlichen Wohles nötigen Bahnbaues wird jemandem vom Staat der Kauf seines auf dieser Strecke liegenden Grundstücks angeboten. Dieser wird erst durch die Drohung, ihm das Eigentum zu entziehen gegen eine erst noch festzustellende Entschädigung, die wahrscheinlich geringer

[1]) Festgabe, S. 161 ff.
[2]) a. a. O. S. 26.

sein würde als der angebotene Kaufpreis, bestimmt, den Kauf abzuschließen. Dieser wird nach § 123 nicht anfechtbar sein, denn der Staat hatte das Recht, die Leistung auf diese Weise zu erzwingen.

Wird es vom Gesetz besonders ausgesprochen (§§ 229, 859), daß ein an sich rechtswidriges Handeln infolge der besonderen Verhältnisse nicht widerrechtlich ist, so wird eine Drohung mit dieser Handlung als das geringere ebenso wenig gegen das Gesetz verstoßen können. Daher kann, falls es unmöglich ist, rechtzeitig obrigkeitliche Hilfe zu erlangen, und Gefahr besteht, daß ohne sofortiges Eingreifen die Verwirklichung eines bestehenden Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert wird, zum Zwecke der Selbsthilfe mit Sachbeschädigung und Freiheitsberaubung gedroht werden, ohne daß eine Anfechtung der darauf erfolgten Willenserklärung nach § 123 angängig wäre. Desgleichen kann ich dem auf frischer Tat ertappten Dieb mit Gewalt drohen, falls er mir den Besitz nicht wieder einräume. Immer, wenn § 859 die Anwendung von Gewalt gestattet, ist auch die Drohung mit derselben nicht rechtswidrig. Ebenso werden in den anderen Fällen der erlaubten Selbsthilfe (§§ 581, 704, 910, 962) Drohungen gerechtfertigt sein. Übrigens sehen wir hier, wie schon erwähnt wurde, daß die Drohung mit einer an sich strafbaren Handlung nicht rechtswidrig zu sein braucht. Eine Bestrafung der Drohung wäre also auch unzulässig.

Ferner liegt Rechtswidrigkeit nicht vor, wenn man droht, einen fälligen liquiden Anspruch auf dem vom Gesetz vorgeschriebenen Wege, der Klage, geltend zu machen, falls er nicht erfüllt werde. Denn man kann wohl behaupten, daß, soweit ich berechtigt bin, Klage zu erheben, ich zur Durchsetzung des betreffenden Anspruches auch mit der Klage zu drohen ein Recht habe. Es erscheint dies, wie Planck[1]) sagt, als das Minus und muß daher als vom Gesetz erlaubt angesehen werden. Das Gleiche

[1]) Festgabe, S. 168.

gilt von der Androhung des Antrages auf Arrest oder einstweilige Verfügung der Zwangsvollstreckung und der Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes, falls die Voraussetzung der §§ 273 B.G.B., 369 H.G.B. gegeben sind. Vergl. auch die Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts im Bd. 8, No. 44.

Schwieriger ist es zu entscheiden, wie weit mit einer Strafklage gedroht werden darf, um eine Leistung zu erzielen. Die Denunziation ist eine auf Grund der allgemeinen Freiheit erlaubte Handlung und eine Drohung damit würde an und für sich nicht widerrechtlich sein. Anders ist es jedoch, wenn diese Drohung zu dem Zwecke erfolgt, den Bedrohten zur Abgabe einer Willenserklärung zu bestimmen. Planck[1]) hält diese Drohung immer für widerrechtlich, da hierin eine Verletzung der Willensfreiheit liege und ein Recht dazu daraus nicht hergeleitet werden könne, daß die Handlung an sich nicht gestattet sei. Diese Auffassung wird sich leicht als eine viel zu enge erweisen lassen. Nach den §§ 188, 231 des St.G.B. kann auf Verlangen des sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließenden Beleidigten oder Verletzten neben der Strafe auf eine an den Nebenkläger zu erlegende Buße erkannt werden. Droht also der Beleidigte dem Beleidiger mit Strafanzeige, falls er nicht den ihm durch die Beleidigung entstandenen Schaden ersetze, so hat er meines Ermessens dazu ebenso ein Recht wie der mit der Zivilklage zum Zwecke der Durchsetzung seines Anspruchs Drohende; denn es ist ihm durch das Gesetz die Befugnis gegeben, im Wege des Strafverfahrens sein Recht auf die Buße zu realisieren. Daher wird eine Drohung mit Strafanzeige immer dann nicht widerrechtlich sein, wenn der Drohende ein Recht hatte, im Wege des Strafverfahrens als Nebenkläger eine Buße zu verlangen. (§§ 188, 231 St.G.B. und die diesbzgl. Paragraphen der Gesetze zum Schutz des Urheberrechts.) Selbstverständlich ist, daß nur Ersatz des verständig ab-

[1]) Festgabe, S. 170.

geschätzten Schadens gefordert werden darf. Ebenso Wieseler, a. a. O. S. 36.

Bei vernünftiger Erwägung wird man weiter dazu kommen, jedem das Recht zuzugestehen, durch Drohung mit Denunziation auf den Verbrecher dahin zu wirken, daß er den durch das Delikt, z. B. Diebstahl oder Unterschlagung, zugefügten Schaden erstatte. Soll der Dieb das durch Drohung mit Strafanzeige von mir erlangte Versprechen, mir die gestohlene Sache zurückzugeben, als eine durch widerrechtliche Bestimmung durch Drohung erwirkte Willenserklärung nach § 123 anfechten können? Man wird durchaus auf dem Boden des Gesetzes stehen und in seinem Sinne entscheiden, wenn man die Drohung mit Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zur Erlangung des durch den Verbrecher unmittelbar verursachten Schadens für eine gerechtfertigte hält. So auch Enneccerus, a. a. O., S. 231, v. Tuhr, a. a. O. S. 36 und das Reichsgericht in einem Urteil vom 16. I. 05.[1]) Der Tatbestand war folgender: Kläger hatte als Geschäftsführer des P. von dessen Lieferanten für Zuwendung von Lieferungen sich Provisionen zahlen lassen. P. ging in Konkurs. Der Konkursverwalter lud den Kläger vor und drohte ihm mit einer Strafanzeige, falls er nicht gutwillig die empfangenen Beträge herausgebe. Kläger zahlt, durch diese Drohung bewogen, vergleichsweise 5000 *M*, die er jetzt von der Konkursmasse zurückfordert. Das Reichsgericht hält diesen Zwang für widerrechtlich, aber unter folgender Begründung: „Nicht jede Drohung mit Strafanzeige seitens dessen, der durch eine strafbare Handlung geschädigt sei, sei widerrechtlich. Aber hier sei ein Mißbrauch vorhanden, da die rechtlichen Befugnisse dazu benutzt wurden, um nur im allgemeinen abgeschätzte Ansprüche ohne voraufgegangene sachliche Erörterung und Prüfung durchzusetzen.“ Daraus folgt, die Drohung wäre nach Ansicht des Reichsgerichts nicht widerrechtlich gewesen, wenn Befriedigung eines auf

[1]) Deutsch. Jur. Zeitung 1905. No. 6, S. 315.

Grund sachlicher Prüfung abgeschätzten Anspruchs gefordert worden wäre. Das Reichsgericht teilt also genau unsere Auffassung. Immer ist aber die Drohung mit der Strafanzeige widerrechtlich, wenn dadurch nicht ein Zwang ausgeübt werden soll, den unmittelbar aus dem Delikt entstandenen Schaden zu ersetzen, sondern wenn man den Bedrohten dadurch zwingen will, irgend eine Verpflichtung zu übernehmen oder eine zwar bestehende, aber mit dem Delikt absolut nicht zusammenhängende Verpflichtung zu erfüllen. Denn das jedem zustehende Recht auf Strafanzeige wird nicht dazu gewährt, um sich irgend welche Vorteile durch sie zu verschaffen. „Die Drohung wird hier, wie Rehbein[1]) sagt, durch den Zweck widerrechtlich und es kommt nichts darauf an, ob sie ohne diesen Zweck berechtigt sein würde.“ Vgl. auch Endemann a. a. O. S. 360 und die Reichsgerichtsentscheidung vom 10. IV. 1900, in der ausgeführt wird: „Der Umstand, daß die Handlung, mit der gedroht wird, eine an sich erlaubte ist, schließt die Anfechtung der durch die Drohung erwirkten Verpflichtung nicht aus.[2]) Es genügt die unberechtigte Anwendung desselben als Mittel zu dem Zweck, den entgegenstehenden Willen des anderen Teils zu beugen und ihn so zur Gewährung eines Vermögensvorteils — im vorliegenden Falle sogar noch nach der Annahme des Berufungsgerichts dem Kläger in bewilligtem Umfange gar nicht zustehenden Vermögensvorteils — zu bestimmen.“ Dasselbe sagte schon das Landrecht im § 35 I, 4: die Drohung, jemanden eines Verbrechens wegen mit oder ohne Grund gerichtlich angeben zu wollen, vereitelt in der Regel jede darauf erfolgte Willenserklärung des Bedrohten. Dadurch, daß es

[1]) a. a. O. S. 144.

[2]) Das Reichsgericht entscheidet in diesem Urteil auch für uns gegen Wieseler, der a. a. O. S. 37 zu dem Schluß gelangt, daß die Drohung mit Strafanzeige immer dann nicht widerrechtlich sei, wenn man die erdrohte Willenserklärung zu verlangen berechtigt war, ohne Unterschied, ob dieser Anspruch sich auf das Delikt beziehe oder nicht.

das Wort „in der Regel“ hinzufügt, weist es auf die oben erwähnten Fälle der Berechtigung der Drohung hin.

Nach vorstehender Ausführung würde eine Drohung: ich zeige dich an, du zahlst denn 500 ℳ an die Armenkasse, widerrechtlich sein. Handelt es sich hier um Offizialdelikte, die zur Anzeige gebracht werden sollen, so wird dies auch unbedingt zu bejahen sein. Die Bestrafung liegt hier im öffentlichen Interesse und derjenige, der zufällig Kenntnis von einer Straftat hat, hat nicht das Recht, den Verbrecher dem Richter zu entziehen und ihm eine nach seinem Ermessen genügende Strafe aufzuerlegen. Anders ist es bei Antragsdelikten. Hier liegt die Entscheidung, ob das Delikt gesühnt werden soll oder nicht nach Vorschrift des Gesetzes in der Hand des Antragsberechtigten. Damit gibt meines Ermessens das Gesetz zu, daß es dem Verletzten freistehe, eine Sühne nicht nur durch richterliche Bestrafung, sondern auch auf einem anderen, dem Delinquenten angenehmeren Wege sich zu verschaffen. Eine Drohung mit Strafantrag zu dem Zwecke, den andern zu bewegen, als Sühne eine milde Gabe zu wohltätigen Zwecken zu stiften, wird daher nicht widerrechtlich sein. Vergl. Rehbein, a. a. O. S. 144, Leonhardt, a. a. O. S. 529. Namentlich bei Beleidigungen wird ja oft auf diese Weise dem Beleidiger Gelegenheit gegeben, sein Unrecht wieder gut zu machen, und es würde dem Rechtsgefühl des Volkes geradezu ins Gesicht schlagen, wollte man solche Drohungen zivilrechtlich und strafrechtlich als Erpressung ansehen. Fehlte dagegen dem Versprechen die Sühnenatur, war die Drohung nur auf den Zweck gerichtet, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den man kein Recht hat, so ist diese Bestimmung durch Drohung immer widerrechtlich, denn dann geschieht ein unerlaubter Eingriff in die Rechtssphäre des Bedrohten. Vergl. Ennecerus-Lehmann, a. a. O. S. 183.

Aber eine Drohung ist auch dann nicht widerrechtlich, wenn der Urheber zwar ein Recht auf die erzwungene Willenserklärung nicht hatte, aber dem Bedrohten das an-

gedrohte Übel zuzusagen berechtigt war. Ein Mieter droht mit der Kündigung, falls ihm nicht ein neuer Ofen gesetzt, falls der Mietszins nicht gemindert wird. Die Arbeiter drohen die Arbeit niederzulegen, wenn ihnen nicht ein höherer Lohn bewilligt wird. Der Vater droht seinem Sohne mit der Beschränkung auf den Pflichtteil, falls er ein vom Vater gewünschtes Rechtsgeschäft nicht abschließe. Der Gläubiger droht mit der Kündigung des Kapitals, wenn ihm nicht ein höherer Zinsfuß bewilligt wird. In allen diesen Beispielen wird zwar der Bedrohte vor eine lästige Alternative gestellt, aber die Drohung ist nicht widerrechtlich, weil der Drohende ein Recht zur Ausübung der Handlung hat. Qui suo jure utitur, neminem laedit. Diese Drohungen schließen nichts anderes in sich als einen Vertragsantrag, den der Drohende dem andern dahin macht, daß er auf die Ausübung des Rechts gegen Abgabe der Willenserklärung auf eine Zeit lang verzichte. „Derartige Drohungen sind", wie Leonhardt[1]) treffend sagt, „eine alltägliche Waffe im Kampf ums Dasein". Es würde mit der Auffassung des Lebens unvereinbar sein, wollte man sie für widerrechtlich erklären und die Anfechtung nach § 123 gestatten. In diesem Sinne entscheidet das Reichsgericht[2]) in einem Urteil vom 27. IX. 1899 auf Grund des § 38 A.L.R. I, 4, auf dessen Tatbestand es uns hier hauptsächlich ankommt und das analog noch heute zu verwenden ist. Kläger, früher Beamter der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, hat bei seiner Anstellung im Staatsdienst einen Revers ausgestellt dahin, daß er beim Dienstaustritt entweder nur die statutarische Pension oder die staatliche beanspruchen wolle. Er klagt neben der staatlichen auf die statutarische der Gesellschaft. Den Revers hätte er nur unterzeichnet aus Angst vor der ihm angedrohten Kündigung im Falle gegenteiligen Verhaltens. Aus den Gründen heben wir hervor: das Berufungsgericht

[1]) a. a. O. S. 527.
[2]) Bd. 34, S. 184.

ist aber auch den weiteren Ausführungen des Klägers bei diesem Punkte und zwar unter Hinweis auf die §§ 38, 40 A.L.R. I, 4 entgegengetreten, weil dem Staate ebenso wie der Gesellschaft ein Recht zur Kündigung nach den mit den Beamten geschlossenen Dienstverträgen zur Seite gestanden. Insbesondere liege die von der Revision gerügte Verletzung der §§ 38, 40 a. a. O. nicht vor. Nach § 38 kann die Drohung, sich seines Rechtes gesetzmäßig, d. h. innerhalb der gesetzlichen Grenzen bedienen zu wollen — und dem Staat stand, was nicht streitig, das Recht der Kündigung zu —, niemals als Zwang angesehen werden.

Doch das Gesetz hat mit Rücksicht auf die Gebote der Sittlichkeit und die Sicherheit des Verkehrs der allzu egoistischen Ausnutzung des subjektiven Rechts durch das objektive Recht Schranken gesetzt. Die Grenze, wann die Ausübung des Rechts widerrechtlich ist, zieht § 226. So ist auch eine Drohung mit der Ausübung eines Rechts rechtswidrig, wenn das Recht nur dazu gemißbraucht werden würde, um einem andern Schaden zuzufügen. Daß die Grenze im § 226 zu suchen ist, darin sind sich die beiden dies Thema näher behandelnden Schriftsteller Planck und v. Blume einig. Doch v. Blume[1]) will daraus den Schluß ziehen, daß die zur Erörterung stehenden Drohungen immer dann rechtswidrig seien, wenn sie gegen die guten Sitten verstießen. Diese Folgerung ist durch nichts gerechtfertigt. § 226 zieht eine viel bestimmtere und engere Grenze dahin, daß die Ausübung des Rechts nur dann unzulässig ist, wenn sie nur den Zweck hat, dem andern Schaden zuzufügen. Vergl. Planck, Festgabe S. 173. Daher ist die Behauptung, die Drohung mit der Ausübung eines Rechts sei nur dann widerrechtlich, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt, falsch; es muß heißen, wenn die angedrohte Ausübung nur den Zweck haben kann, dem andern Schaden zuzufügen.

[1]) v. Blume, a. a. O. S. 257.

Nach der vorliegenden Ausführung gelangen wir zu der Behauptung, daß die Beeinflussung durch Drohung nur dann nicht widerrechtlich ist, wenn

1. der Drohende den Anspruch auf die Leistung und die Befugnis hat, die Leistung gerade auf die angedrohte Weise zu erzwingen (Beispiel: Drohung mit Klage zur Durchsetzung des fälligen Anspruchs).
2. Der Drohende ein Recht auf die Willenserklärung und auf Grund der allgemeinen Freiheit ein Recht auf die angedrohte Handlung hat und das Gesetz ihm gestattet, durch diese Drohung zu diesem Zwecke den Bedrohten zu bestimmen (Beispiel: Bedrohung des Diebes mit Strafanzeige, falls er die gestohlene Sache nicht wiedergebe).
3. Der Drohende zwar kein Recht auf die Willenserklärung, aber ein subjektives Recht zur Ausübung der angedrohten Handlung hat, es sei denn, daß diese Ausübung nur den Zweck haben kann, dem andern Schaden zuzufügen (Beispiel: Drohung mit Kündigung, falls der Vermieter nicht einen neuen Ofen setzt).

Somit geben wir zu, daß das Recht auf die Willenserklärung die Widerrechtlichkeit der Bestimmung durch Drohung nicht ausschließt, wie Kohler und Dernburg für das Gemeine Recht auf Grund der L. 12, § 2, D. 4, 2 behaupteten. Der größere Teil der Schriftsteller vertritt auch für das heutige Recht noch diese Ansicht. So schreibt Crome[1]): Die Drohung muß widerrechtlich sein, d. h. es darf kein Recht auf die erzwungene Handlung bestehen. Ebenso äußert sich Kosack[2]): War der Urheber dagegen befugt, die Äußerung, die er dem Bedrohten abgezwungen hat, von ihm zu fordern, so kann von Widerrechtlichkeit des Zwanges nicht die Rede sein. Diesen beiden haben sich angeschlossen Hölder, a. a. O. S. 272, Leonhardt, a. a. O. S. 531, v. Blume, a. a. O. S. 253. Die herrschende

[1]) a. a. O. S. 431.
[2]) a. a. O. S. 229.

Meinung scheint also gegen uns zu sein. Das Reichsgericht hat noch nicht Gelegenheit gehabt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Klarstellen wollen wir zunächst, daß auch die Vertreter dieser herrschenden Ansicht Klagbarkeit und Fälligkeit der der so durchgesetzten Forderung verlangen. Vergl. Hölder, Kosack, a. a. O. Rehbein, der sich im übrigen auf unseren Standpunkt stellt, hat dies scheinbar übersehen, denn er weist[1]) darauf hin, daß die Entscheidung dieser Streitfrage praktische Bedeutung nur gewinne, wenn es sich um Naturalobligationen, z. B. § 762 (Spiel, Wettschuld), § 764 (Differenzgeschäft), handele. Da der Zahlung die rechtliche Natur der Zahlung, d. h. freiwilliger Zahlung, fehle, so könne mit diesen erfüllbaren, aber nicht klagbaren Forderungen gegen die Forderung des anfechtenden Schuldners nicht aufgerechnet werden.

Hölder[2]) hat nun allerdings recht, wenn er zur Begründung seiner Ansicht behauptet, daß das heutige Recht nicht mehr die Verwirkung der eigenmächtig durchgesetzten Forderung kenne. Daraus wird doch aber zu Unrecht der Schluß gezogen, daß eine an sich widerrechtliche Handlung vom Gesetz erlaubt sei, weil sie zu dem Zwecke vorgenommen wurde, die Befriedigung eines Anspruchs zu erreichen. Eine Handlung, und wie wir zeigten, eine Drohung mit solcher Handlung zum Zwecke der Selbsthilfe ist nur unter den Voraussetzungen des § 229 gestattet. Eigenmacht ist grundsätzlich verboten (§ 858). Eine vom Gesetz nicht geduldete Handlung wird deswegen doch nicht zu einer erlaubten, weil sie zu dem Zwecke der Selbsthilfe vorgenommen wurde. Wir können deshalb Planck nur zustimmen, wenn er sagt: „Die Bestimmung zu einer Willenserklärung durch Drohung ist, weil sie eine Verletzung der Freiheit enthält, an sich widerrechtlich; sie wird dadurch nicht rechtmäßig, weil sie zu dem Zwecke erfolgte, um die

[1]) a. a. O. S. 145.
[2]) a. a. O. S. 272.

Erfüllung des begründeten Anspruches auf die Willenserklärung im Wege der Selbsthilfe zu erwirken, sofern nicht die im § 229 bestimmten Voraussetzungen vorliegen.“[1]) Ebenso Dernburg, a. a. O. S. 443, Rehbein, a. a. O. S. 145, und Wieseler, der in längerer Ausführung unsere Ansicht verteidigt a. a. O. S. 22—28. Meinen denn v. Blume und Anhänger wirklich, daß es vom Gesetz gestattet werde, den Schuldner mit dem Tode zu bedrohen, um ihn zur Erfüllung zu zwingen. Der gesetzliche Weg der Klage steht dem Gläubiger ja offen. Es ist kein Grund einzusehen, ihm noch andere Mittel zur Hand zu geben, die berechtigte Leistung zu erlangen. Es ist doch das Zeichen eines fortgeschrittenen Rechts und eine der wichtigsten Aufgaben eines Kulturstaates, den rohen und unsicheren Weg der Selbsthilfe möglichst zu beschränken und dem in seinem Rechte Gefährdeten auf den Rechtsweg, d. h. den Gerichtsweg, zu verweisen. Hält uns v. Blume[2]) hier entgegen, daß es mit der gesetzgeberischen Politik des Bürgerlichen Rechts nichts zu tun habe, den Rechtsfrieden gegen unzulässige Selbsthilfe zu schützen, so antworten wir ihm: Und das angesichts der §§ 858, 859.

Schließlich wird gegen die von uns vertretene Auffassung geltend gemacht, z. B. von Leonhard a. a. O. S. 531 Anm., daß die Anfechtung in solchen Fällen praktisch keinen Wert habe. Wir teilen allerdings auch nicht die Ansicht von Enneccerus und Lehmann[3]), daß gegenüber dem Anspruch des Schuldners die Einrede des Zurückbehaltungsrechts wie die Kompensation ausgeschlossen sei, „da der Anspruch des Bedrohten — möge er auch formell condictio oder vindicatio sein — doch materiell auf unerlaubter Handlung beruhe und daher nach Analogie der §§ 393, 273[2] nicht durch die Einrede des Zurückbehaltungsrechts oder durch Aufrechnung entkräftet werde.“ Die

[1]) a. a. O. S. 176.
[2]) a. a. O. S. 254.
[3]) a. a. O. S. 183.

Anwendung dieser Paragraphen ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Schuldner auf Grund der in der Drohung liegenden unerlaubten Handlung auf Schadenersatz klagt. Analog sie auch in unserem Falle anzuwenden, ist man nicht berechtigt. Vergl. Planck, Festgabe S. 177, und das schon S. 46 erwähnte Urteil des Reichsgerichts[1]) vom 16. I. 1905. Zur Ergänzung des Tatbestandes teile ich mit: Beklagter widerspricht und will evtl. mit den wirklich von dem Kläger bezogenen Provisionen aufrechnen. Aus den Gründen kommt folgende Stelle in Betracht: „Ohne genügende Begründung werde indessen die Aufrechnung auf Grund des § 393 B.G.B. abgeschnitten. Ein bestimmter Tatbestand einer unerlaubten Handlung sei nicht festgestellt. Die objektive Widerrechtlichkeit der Drohung erbringe insbesondere noch nicht den Tatbestand der Erpressung (§ 253 St.G.B.), da nicht ausgeschlossen sei, daß der Verwalter lediglich seine Pflicht zu erfüllen glaubte, so daß es an einem subjektiven Tatbestand fehlen würde."

Doch daraus, daß die Anfechtung ohne praktische Bedeutung bleibe, kann doch nicht gefolgert werden, daß sie unzulässig sei. Außerdem wird sie in wichtigen Fällen, auf die Planck[2]) hinweist, praktisch erheblich sein. Wird z. B. der Schuldner zur Einräumung des Besitzes, wie sie nötig ist zur Übertragung des Eigentums, durch Drohung bestimmt, so ist die in der Einräumung liegende Willenserklärung anfechtbar, wenn auch die Einräumung des Besitzes kein Rechtsgeschäft, sondern eine Rechtshandlung ist Denn auf diese finden die Vorschriften über Anfechtung wegen Drohung entsprechende Anwendung, da[3]) „es widersinnig wäre, wenn das Gesetz, welches den Besitzer gegen die Entziehung des Besitzes ohne seinen Willen schützt, ihn nicht schützte, wenn er durch Drohung vielleicht mit Tötung zum Aufgeben des Besitzes bestimmt ist". Die

[1]) Deutsch. Jur. Zeitung 1905. No. 6, S. 315.
[2]) a. a. O. S. 177 ff.
[3]) Planck, a. a. O. S. 178.

daher mit Recht stattfindende Anfechtung macht den Willensakt nichtig, der Besitz ist daher dem Besitzer ohne seinen Willen entzogen, und die Klage aus § 861, der gegenüber ein Recht zum Besitz nicht geltend gemacht werden kann (§ 863), begründet. Die praktische Bedeutung der Anfechtung ist daher nachgewiesen.

Aus allen diesen angeführten Gründen glauben wir den Beweis erbracht zu haben, daß das Recht auf die Willenserklärung nach heutigem Recht die Widerrechtlichkeit der Drohung nicht ausschließt.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite.

I. Römisches und Gemeines Recht . . . . . 1—17

II. Bürgerliches Recht 18

§ 1. Drohung . . . . . 18—26

§ 2. Bestimmung durch Drohung . . . . . 26—32

§ 3. Widerrechtlichkeit bei der Drohung . . . 32—55

Literatur-Verzeichnis.

1. Archiv für prakt. Rechtswissenschaft, Bd. 1.
2. Arndts, Pandekten. Stuttgart 1883.
3. Brinz, Pandekten. Erlangen 1860.
4. Brinz-Lotmar, Pandekten. Erlangen u. Leipzig 1892.
5. v. Blume, in Iherings Jahrbüchern, Bd. 38.
6. Crome. Bürgerliches Recht. Tübingen u. Leipzig 1900.
7. Dernburg, Preuß. Zivilrecht. Halle 1894.
8. „ Pandekten. Berlin 1902.
9. „ Bürgerliches Recht. Halle 1902.
10. Deutsche Juristenzeitung, 1905, No. 6.
11. Eck, Vorträge über das Bürgerliche Recht. Berlin 1903.
12. Enneccerus-Lehmann, Bürgerliches Recht. Marburg 1900.
13. Endemann, Bürgerliches Recht. Berlin 1903.
14. Entscheidungen des R.O.H., Bd. 8.
15. Entscheidungen des R.G., Bd. 10, 31, 34.
16. Fischer-Henle, Kommentar zum B.G.B. München 1902.
17. Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht. Berlin 1896.
18. Gareis, Bürgerliches Recht. Berlin 1900.
19. v. Glasenapp, im Archiv. für ziv. Praxis, Bd. 65.
20. Heydemann, Preuß. Zivilrecht. Leipzig 1859.
21. Hölder, Pandekten. Freiburg 1891.
22. „ Kommentar zum B.G.B. München 1900.
23. Hirsch, Lehre vom Zwange. Inaug.-Diss. Greifswald 1899.
24. Juristische Wochenschrift 1896, 1900, 1905.
25. Kohler, in Iherings Jahrbüchern, Bd. 25.
26. Koch, Landrecht. Berlin-Leipzig 1884.
27. Kosack, Bürgerliches Recht. Jena 1903.
28. Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum B.G.B. Berlin 1898.
29. Leonhard, Bürgerliches Recht. Berlin 1900.
30. Matthiass, Bürgerliches Recht. Berlin 1900.
31. Marcadé, Explications du Code Napoléon. Paris 1868.
32. Meissner, Kommentar zum B.G.B. Breslau 1898.

33. Mommsen, Röm. Strafrecht. Leipzig 1899.
34. Motive zum Entwurf eines B.G.B.
35. Neumann, Kommentar zum B.G.B. 4. Aufl.
36. Planck, Kommentar zum B.G.B. Berlin 1903.
37. „ in der Festgabe der Göttinger Juristen-Fakultät für Regelsberger. Berlin 1901.
38. Protokolle der Kommission f. d. 2. Lesung. I.
39. Puchta, Vorlesungen über das heut. röm. Recht I. Leipzig 1863.
40. Rehbein, Bürgerliches Recht. Berlin 1899.
41. Riedel, Bürgerliches Recht. Berlin 1899.
42. Regelsberger, Pandekten. Leipzig 1893.
43. v. Savigny, System des heut. röm. Rechts. Berlin 1840.
44. Sächs. Archiv, Bd. 11.
45. Seufferts Archiv, Bd. 5, 8, 18, 20, 22, 25, 33; n. F. 7, 12, 14, 18.
46. Schliemann, Lehre vom Zwange. Rostock 1861.
47. Sintenis, Gemeines Zivilrecht. Leipzig 1868.
48. v. Thur, in der Zeitschrift f. Schweiz. Recht, Bd. 17.
49. Unger, Österr. Privatrecht. Leipzig 1892.
50. v. Wächter, Württemberg. Privatrecht. Stuttgart 1842.
51. Wendt, Pandekten. Jena 1888.
52. Wieseler, Die Widerrechtlichkeit der Drohung als Erfordernis der Anfechtung wegen Zwanges. Inaug.-Diss. Rostock 1903.
53. Windscheid-Kipp. Frankfurt a. M. 1900.
54. Zachariae-Crome, Code civil. Freiburg 1894.

Lebenslauf.

Geboren am 28. August 1884 zu Potsdam, evangelischer Religion, preußischer Staatsangehörigkeit, erhielt ich meine Gymnasialbildung auf den Gymnasien in Schneidemühl, Liegnitz und Görlitz, wo ich Ostern 1903 das Abiturientenexamen bestand. Mein Vater ist der Erste Staatsanwalt a. D., Geheime Justizrat Frege in Liegnitz, meine Mutter die Tochter des verstorbenen Ritterschaftsrat Christiani in Kerstenbruch, Provinz Brandenburg.

Ich studierte sechs Semester die Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Heidelberg (3 S.), Berlin (1 S.) und Breslau (2 S.) und hörte die Vorlesungen folgender Herren Dozenten:

Affolter, Brie, Brunner, Bekker, Dahn, Dernburg, Endemann, Engelmann, Fischer, Gierke, Gretener, Hellwig, Jellinek, Kohler, Klingmüller, Leonhard, v. Liszt, Marx, Schmoller, Schollmeyer, Schröder, Sombart, Wagner.

Am 12. Juli 1906 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung und am 30. Juli 1906 das mündliche Doktorexamen in Breslau.

Meinen Vorbereitungsdienst begann ich am 1. August 1906 bei dem Königl. Amtsgericht in Schmiedeberg i. R., dem ich noch jetzt überwiesen bin.

Vom 1. Oktober 1906 bis 30. September 1907 genügte ich meiner Dienstpflicht beim Dragonerregiment No. 12 in Gnesen.